

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Gemeinde Samtens
über das Amt West-Rügen
Dorfplatz 5-6
18573 Samtens

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 22. Dezember 2022
Mein Zeichen: 511.140.02.10007.23
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!
Fachdienst: Bau und Planung
Auskunft erteilt: Christoph Löwen
Besucheranschrift: Heinrich-Heine-Straße 76
18507 Grimmen
Zimmer: 413b
Telefon: 03831 357-2930
Fax: 03831 357-442910
E-Mail: christoph.loewen@lk-vr.de
Datum: 6. Februar 2023

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Photovoltaik-Freiflächenanlage Zirkow-Hof" der Gemeinde Samtens
hier: Äußerung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 22. Dezember 2022 (Posteingang: 22. Dezember 2022) wurde ich um Äußerung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum o. g. Bauleitplanentwurf gebeten. Als Bewertungsgrundlage haben dazu vorgelegen:

- Planzeichnung (Vorentwurf) mit Stand von Oktober 2022
- Begründung mit Stand von Oktober 2022

Nach erfolgter Beteiligung ergeht hierzu folgende Äußerung:

Städtebauliche und planungsrechtliche Belange

Der Bebauungsplan soll der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vier Teilflächen nordöstlich des Gemeindehauptortes Samtens, in den Gemarkungen Zirkow-Hof und Plüggentin dienen. Überplant werden rund 18 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen und Brachflächen. Die vier Teilflächen grenzen an die L 296 bzw. die Haupteisenbahnstrecke von Stralsund nach Sassnitz. Eine Teilfläche grenzt auch an die neu errichtete B 96. Im Parallelverfahren wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplans für die entsprechenden Flächen durchgeführt.

Im Verfahrensvermerk Nr. 4 findet sich der Hinweis auf die Erteilung der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde. Eine Genehmigung des B-Planes ist nach § 10 Abs. 2 BauGB nur erforderlich, wenn er nach § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB vor dem der im Parallelverfahren aufgestellte FNP-Änderung bekannt gemacht werden soll. Wird zunächst die 4. Änderung des FNP genehmigt und bekannt gemacht, besteht für den B-Plan, der sich aus dem geänderten FNP entwickelt, kein Genehmigungsbedarf mehr.

In der Präambel sollte nicht „Solarpark Samtens“ stehen, da diese Bezeichnung sonst nicht verwendet wird.

Wie oben ausgeführt, liegen die geplanten Teilflächen an der zweigleisigen Haupteisenbahnstrecke. Ich weise auf das „Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht“ vom 4. Januar 2023 hin, mit dem

Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Kontaktdaten
T: 03831 357-1000
F: 03831 357-444100
poststelle@lk-vr.de
www.lk-vr.de

Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE65 1505 0500 0530 0004 07
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten
Dienstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder Termin nach Vereinbarung



insbesondere das BauGB geändert wurde. Bitte auch bei der Benennung des letzten Standes der Rechtsgrundlagen beachten. Dort wird eine Privilegierung von Solaranlagen in einem Streifen von 200 m beidseits der Fahrbahnen von Autobahnen und von zweigleisigen Eisenbahnhauptstrecken eingeführt (siehe auch mein Rundschreiben vom 19.01.2023). Die Gemeinde sollte prüfen, welche Möglichkeiten für die Ausweisung von Flächen für die Photovoltaik-Freiflächenanlagen bzw. welche Notwendigkeiten für die Schaffung von Baurecht für privilegierte Anlagen bestehen (Planungserfordernis/Planrechtfertigung).

In diesem Rundschreiben wurde darauf hingewiesen, dass es noch unklar ist, wie die Raumordnung Solarparkplanungen mit einer Breite von mehr als 110 m bis 200 m beurteilen wird, da ja im aktuellen Landesraumentwicklungsprogramm (LEP MV) in Kapitel „Energie“ Abs. 9 eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen nur in einem 110 m breiten Streifen beidseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen gestattet wird. Inwieweit die Ziele der Raumordnung bzgl. der Umnutzung landwirtschaftlicher Fläche für die vorliegende Planung verbindlich und damit einzuhalten sind, oder ob mit dem neuen Gesetz neue Möglichkeiten bestehen, ist mit dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern abzuklären.

Immissionsschutz

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 des BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Hierzu zählt auch ein ausreichender Immissionsschutz.

Der § 50 des BImSchG fordert u.a. bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. D.h. konkurrierende Nutzungen sind durch angepasste Abstände zu trennen.

Im Einwirkungsbereich von 100 m können Reflexionen, die von den geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlagen ausgehen, zu Belästigungen und Störungen führen. Hiervon betroffen sein kann der Straßenverkehr (B96, L296, Gemeindestraße in Zirkow Hof), der Bahnverkehr (Bahntrasse Stralsund - Bergen) und schutzwürdige Räume der Wohngebäude Zirkow Hof 3 und Zirkow Hof 1). Um behördlicherseits prüfen zu können, ob die o.g. rechtlichen Anforderungen eingehalten werden, ist die Erarbeitung eines Blendgutachtens auf der Basis der LAI Richtlinie „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“, Ausgabe 13.09.2012, durch ein fachkundiges Ingenieurbüro erforderlich.

Des Weiteren sollte im Plan festgesetzt werden, dass nur Solarpaneele nach dem Stand der Technik mit Antireflexausrüstungen durch Oberflächenstrukturierungen und weitere Entspiegelungstechniken verwendet werden.

Bodenschutz

Erwartet werden im Umweltbericht Aussagen zur Betroffenheit des Schutzgutes Boden im Hinblick auf die Schutzwürdigkeit des im Plangebiet vorhandenen Bodens, sowie der Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden. Es ist darzulegen, inwieweit vorgesehene naturschutzseitige Kompensationsmaßnahmen geeignet sind, auch durch die Planung verursachte Eingriffe in den Boden durch Aufwertungen des Bodens (Verbesserung der natürlichen Bodenfunktion nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz) auszugleichen.

Für die Bauphase sind, aus der Betrachtung des Schutzgutes Boden im Umweltbericht abgeleitet, Maßnahmen vorzuschlagen, die Eingriffe in den Boden minimieren und diese in Festsetzungen zum Schutz des Bodens in den Text Teil B der Planzeichnung überführen.

Möglichkeiten zur Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen nach der Einstellung des Betriebes der Anlage sind darzulegen und diese in Festsetzungen zum Schutz des Bodens in den Text Teil B der Planzeichnung überführen.

Dem Vorschlag zur Festlegung des Untersuchungsraumes wird gefolgt.

Wasserwirtschaft

Wasserschutzzone:

Das Plangebiet befindet sich außerhalb einer Trinkwasserschutzzone.

Niederschlagswasser:

Das auf der Anlage anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser kann lt. Punkt 7.2. des Entwurfs zum B-Plan naturnah auf dem Grundstück versickern. Hierfür bedarf es keiner wasserrechtlichen Erlaubnis. Soweit jedoch eine Reinigung der Solarmodule erforderlich wird, ist das Waschwasser aufzufangen und vollständig dem Abwasserbeseitigungspflichtigen, hier: dem ZWAR zu übergeben.

Gewässer II. Ordnung:

Im Nordosten befindet sich außerhalb der Planteile 3 und 4 der Sehrower Bach (Z 6), ein nach WRRL berichtspflichtiges Gewässer (Wasserkörper RUEG-2100). Eingriffe, welche den ökologischen oder chemischen Zustand des Gewässers verschlechtern, sind zu vermeiden. Das bedeutet, dass sich die geplante Bebauung an die Grundsätze der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme, welche behördenverbindlich festgesetzt worden sind, auszurichten ist. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Baumaßnahme nicht in den Gewässerentwicklungsraum hineinragt. Der Abstand dieses Gewässers zum Plangebiet beträgt ca. 20-40 m, der Gewässerentwicklungskorridor reicht teilweise in das Plangebiet hinein.

Der Unterhaltungstreifen ist in ausreichender Breite gewährleistet.

Naturschutz

Die Unterlagen zum B-Plan Nr. 12 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Zirkow Hof“ der Gemeinde Samtens wurden hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege der unteren Naturschutzbehörde (UNB) zur Äußerung vorgelegt.

Folgende Hinweise werden zum erforderlichen Umfang und zum Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aus naturschutzfachlicher Sicht gegeben:

Eingriffs-Ausgleichbilanzierung

a) Ermittlung Versiegelung und Überbauung S. 21:

- Die Zufahrten zu Planteil 1, 2 und 4 können flächenschonend über vorhandene Straßen realisiert werden; die Zufahrt zu Planteil 3 müsste aufgrund der Bahnstrecke über Zirkow Hof und entlang der Ackerkante erfolgen - hier sollte die Anlage eines Schotterweges außerhalb des Plangebietes nötig sein, der allerdings aufgrund der Länge (etwa 250 m) mit einer Flächenbilanz von größer als 120 m² in die Rechnung als Teilversiegelung eingehen müsste. Sollte es sich bei den „120 m² für die Anlage eines Schotterweges“ um diese Zufahrt handeln, so ist dies neu zu berechnen oder andernfalls nachvollziehbar kartografisch darzustellen.
- Zur Vollversiegelung wurden die Errichtung von Trafostationen und Pufferspeicher einberechnet. Es müssen jedoch auch die gerammten Erdpfosten mit etwa 10x10 cm pro Stück in die Rechnung einbezogen werden. Dies ist zu ergänzen.
- Tabelle S. 22 oben: es hat sich ein Zahlendreher eingeschlichen - EFÄ für Funktionsbeeinträchtigung = 0, EFÄ für Versiegelung = 129 bzw. der neu zu errechnende Wert

b) Berücksichtigung kompensationsmindernder Maßnahmen S. 22:

- Hier wird von 50 % Zwischenmodulfläche und 50 % überschirmter Fläche ausgegangen. Auf S. 11 ist zu lesen „Man kann in der Praxis davon ausgehen, dass ca. 52 % der Sondergebietsfläche von den Modultischen überstanden werden und aufgrund der Verschattungswirkung eine Freihaltefläche von 48 % der Fläche erforderlich ist, um eine optimale Energieausbeute erzielen zu können.“ Die Anteile sind also bisher nur eine Schätzung. Wenn die konkrete Planung der Anordnung der Modultische erstellt ist, soll der prozentuale Anteil der Zwischenmodul- und der überschirmten Fläche gemäß der realen Umsetzung neu berechnet werden. Der Bau und die Anordnung der Modultische/der Module (Neigung, Abstand etc.) sind grafisch darzustellen.

c) Es sind Kompensationsmaßnahmen vorzuschlagen. Da die Eingriffsberechnung nach HzE MV erfolgte, sind die Maßnahmen auch gemäß HzE MV vorzunehmen. Möglich und geeignet wären bspw. die Anpflanzung von Feldhecken, Feldgehölzen an der nördlichen Grenze von Planteil 4.

Es ist eine NATURA-2000-Vorprüfung zu erstellen (EU-VSG Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund, Weißstorch-Horst in Zirkow Hof)

Angrenzend an Geltungsbereiche des Bebauungsplans bzw. umliegend befinden sich gesetzlich geschützte Biotope. Nach § 20 NatSchAG M-V sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen führen können, unzulässig. Auch während der Bauphase dürfen die Biotope nicht beeinträchtigt werden.

Der Umweltbericht ist entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB und Anlage 1 zu erstellen unter Einbeziehung der umliegenden Biotope (RUE03867, RUE03849, RUE03847, RUE03848, RUE03835).

Artenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass zur ordnungsgemäßen Abwägung der mehr als geringfügigen Belange eine artenschutzrechtliche Unterlage zu erstellen ist, die die möglichen artenschutzrechtlichen Konflikte des B-Plans betrachtet. Diese Unterlage wird somit „Nachgefordert“, obwohl im Rahmen der Beteiligung der UNB nur Hinweise gegeben werden.

In diesem und im weiteren Zusammenhang ist zu beachten, dass der besondere Artenschutz durch das Aufstellungsverfahren zum B-Plan lediglich „prognostisch“ betrachtet, keinesfalls aber abschließend bearbeitet wird. Der besondere Artenschutz muss daher fachlich qualifiziert rechtzeitig vor Beginn der späteren Umsetzung (einschließlich der Bau- und Feldberäumung, Erschließung, Bau von Erschließungsstraßen, etc.) unter Einbeziehung der UNB abgearbeitet werden.

Im vorliegenden Fall werden aus Sicht der UNB die Artengruppen der Vögel (Rast und Brutvögel), der Amphibien, der Reptilien und Fledermäuse betrachtet werden. Besonderes Augenmerk sollte hierbei auf der Bauphase sowie auf mögliche Emissionen im Ultraschallbereich liegen (z. B. Wechselrichter, Transformatoren, etc.).

Im Zuge der Belange von Natura 2000 wird darauf hingewiesen, dass Weißstorchhorste gemäß § 2 (3) VSGLVO M-V („Vogelschutzgebietsverordnung“) im Abstand von bis zu 2000 m auch außerhalb der Grenzen des jeweiligen Gebietes als dessen Bestandteil gelten. Bei der Betrachtung der EU-Vogelschutzgebiete muss daher der Weißstorchhorst in Zirkow Hof berücksichtigt werden - auch wenn dieser nicht in der Gebietskulisse liegt.

Denkmalschutz

Baudenkmale:

Im o.g. Gebiet sind keine eingetragenen Baudenkmale vorhanden. Daher sind die vorliegenden Unterlagen aus denkmalpflegerischer Sicht ausreichend.

Bodendenkmale:

Blau = Bodendenkmal, orange = Baudenkmal.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich bekannte Bodendenkmale. Folgender Text sowie die räumliche Abgrenzung der Bodendenkmale entsprechend des Luftbildes ist als nachrichtliche Übernahme gemäß § 5 Abs. 4 BauGB in die Planzeichnung zu übernehmen:

Jegliche Erdingriffe innerhalb von Bodendenkmalen bedürfen der denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 7 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).

Folgender Text ist als Hinweis in die Planzeichnung, Textteil B zu übernehmen:

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Zusätzlicher Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der beim Bau der Bundesstraße entdeckten Bodendenkmäler, ist von weiteren Bodendenkmälern auf den hier in Rede stehenden Flächen zu rechnen.

Brand- und Katastrophenschutz

Aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes bestehen keine Bedenken zum o.g. Vorhaben.

Es sind folgende Grundsätze einzuhalten:

- Schaffung ausreichender Anfahrts-, Durchfahrts- bzw. Wendemöglichkeiten für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes;
- Bei erforderlicher Einfriedung sind die Zugangsmöglichkeiten mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen;
- Ordnungsgemäße Kennzeichnung der Wege, Straßen und Plätze
- Die Bereitstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung von mindestens 3000 l ist in der weiteren Planung zu beachten und in der Erschließungsphase umzusetzen.

Gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405 ist der niedrigste Löschwasserbedarf von 24 m³/h für Kleinsiedlungen mit bis zu zwei Vollgeschossen vorgesehen. Aus Sicht der Brandschutzdienststelle ist hier das DVGW Arbeitsblatt W 405 nicht auf die örtlichen Bedingungen anwendbar, da das Erschließungsvorhaben nicht mit den genannten Baugebieten gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405 vergleichbar ist. Das Hauptaugenmerk des Brandschutzes liegt hier auf der Brandausbreitung auf die umliegende Vegetation und den Landwirtschaftlich genutzten Flächen. Das Brandentstehungsrisiko des geplanten Vorhabens, ist mit dem bei Landwirtschaftlich genutzten Flächen bei der Ernte in den Sommermonaten vergleichbar. Gemäß Nummer 3.5 der „Empfehlung zu Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes in Vorbereitung und Durchführung der Ernte sowie bei der Einlagerung brennbarer pflanzlicher Erzeugnisse (Bekanntmachung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei vom 6 Juni 2000 AZ: VI 120/1200.7-165)“ ist eine Mindestlöschwasser-menge von 3000 L vorzuhalten. Dies ist durch nahe gelegene Hydranten, stationäre Löschwasserbehälter oder durch Tanklöschfahrzeuge der zuständigen und umliegenden Feuerwehren sicherzustellen.

Bei Sicherstellung des Löschwasserbedarfs über die Tanklöschfahrzeuge der freiwilligen Feuerwehr, ist zu beachten, dass im Erstzugriff/-abruf im Zuge der Alarmierungsplanung mindestens 3.000 l Löschwasser mit wasserführenden Tanklöschfahrzeugen in einem der für die Brandbekämpfung angemessenen Zeitraum im Einsatzfall vor Ort zur Verfügung stehen.

Kataster und Vermessung

Die Prüfung des o.g. B-Planes bezüglich der Angaben aus dem Liegenschaftskataster hat ergeben:

Planzeichnung Teil A

Die hier vorliegende Ausfertigung der Planzeichnung bedarf noch einer Überarbeitung und ist dann zur Bestätigung der Richtigkeit des katastermäßigen Bestandes geeignet.

Im Planteil 2 fehlt das Flurstück 9 der Gemarkung Zirkow Hof, Flur 1. Die Flurstücksnummer 33 der Gemarkung Zirkow Hof, Flur 1 ist in 33/3 zu ändern.

Vermarkte und unvermarkte Grenzpunkte werden nicht unterschieden.

Der Geltungsbereich in der Planzeichnung und in der Begründung sollte überprüft und berichtigt werden. Die Plangrundlage in der Planzeichnung und in der Begründung sollte richtig bezeichnet werden und in beiden Unterlagen übereinstimmen.

Sonstiges:

Es sind für Flurstücke im Geltungsbereich Liegenschaftsvermessungen geplant, vorbereitet oder zur Übernahme eingereicht worden. Nach Übernahme der Vermessungen in das Liegenschaftskataster werden sich Flurstücksgrenzen und -nummern ändern.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Frank-Peter Lender
Fachbereichsleiter 4

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Sitz des Amtes: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Amt West-Rügen
Dorfplatz 2
18573 Samtens

Eingang
am
für
03. Feb. 2023

AM	LWI	BEJ	AMT

Telefon: neu 0385 588 68-132
Telefax: neu 0385 588 68-800
E-Mail: Birgit.Malchow@staluvm.vv-regierung.de

Bearbeitet von: Fr. Malchow
Aktenzeichen: StALUVP12/5122/VR/206/22
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 31.01.23

**Bebauungsplan Nr. 12 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Zirkow Hof“
der Gemeinde Samtens**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben.

Die Prüfung ergab, dass die Belange meiner Abteilung **Naturschutz, Wasser und Boden** durch die vorliegende Planung nicht berührt werden.

Das Planvorhaben wurde aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen **Immissionsschutzes** geprüft. Im Plangebiet befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen. In einer Entfernung von ca. 150 m befindet sich die genehmigungsbedürftige Sauenanlage der Hoenck Swine KG. Weitere Hinweise bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zunächst nicht. Aus Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des Abfallrechts bestehen keine Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen


Matthias Wolters

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund
Postanschrift:
Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 0385 / 588 68-132
Telefax: 0385 / 588 68-800
E-Mail: poststelle@staluvm.vv-regierung.de
Webseite: www.stalu-vorpommern.de

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Amt West-Rügen
Dorfplatz 2
18573 Samtens

Telefon: 03831 / 696-2003
Telefax: 03831 / 696-2129
E-Mail: A.Himpel@staluvm.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Herr Himpel
Aktenzeichen: 5121.12-VR-079-60/22
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 16.01.2023

Bebauungsplan Nr. 12 "Photovoltaik- Freiflächenanlage Zirkow Hof"

Stellungnahme Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnungsbehörde

Durch die o.g. Planung sind agrarstrukturelle Belange betroffen.

Nach dem Landesraumentwicklungsprogramm sollen „Freiflächenphotovoltaikanlagen effizient und flächensparend errichtet werden. Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.“

Die Gebiete für die Freiflächen-Photovoltaikanlage liegen in den vorgeschriebenen Streifen beiderseits von Schienenwegen. Die Flächen wurden bislang als Ackerlandflächen ausgewiesen und genutzt. Die Bodenqualität beträgt im gesamten Planungsgebiet unter 50 Bodenpunkten. Wobei sich die Bodenqualität wie Folgt darstellt:

Planteil 1: 31-40 Bodenpunkte
Planteil 2: 1-40 Bodenpunkte
Planteil 3: 21-50 Bodenpunkte
Planteil 4: 1-50 Bodenpunkte

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund
Postanschrift:
Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 03831 / 696-0
Telefax: 03831 / 696-2129
E-Mail: poststelle@staluvm.mv-regierung.de
Webseite: www.stalu-vorpommern.de

In den Planungsbereichen 4 und 2 sind auch Ackerlandfläche mit einer Bodenqualität von unter 20 Bodenpunkten betroffen.

Auf Ackerflächen mit bis zu 20 Bodenpunkten kann eine landwirtschaftliche Pflanzenproduktion zunehmend Risiken ausgesetzt ist, die die Wirtschaftlichkeit stark einschränken oder sogar unmöglich machen können. In derartigen Fällen sollte aus Sicht der Landwirtschaft die Möglichkeit der Errichtung von PV-Anlagen auf Ackerflächen, vor dem Hintergrund der Sicherung von Einkommensquellen für den landwirtschaftlichen Betrieb, in Betracht gezogen werden. Derart leichte Böden sind nur im Planungsbereich 4 ca. zur Hälfte und in Planungsbereich 2 in sehr geringem Umfang betroffen.

Standorte mit über 20 Bodenpunkten sollen grundsätzlich der landwirtschaftlichen Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln bzw. von Biomasse vorbehalten bleiben.

Flurneuordnungsverfahren sind nicht betroffen. Zu naturschutzrechtlichen und Umwelt-Belangen ergeht die Stellungnahme regelmäßig gesondert.

Mit freundlichem Grüßen

im Auftrag

Himpel

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Garthofstraße 17-19, 18461 Franzburg

Telefon: : 038322 / 58-199

Telefax: 038322 / 58-197

E-Mail: poststelle@affrbg.mvnet.de

**Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Arbeitsschutz und technische Sicherheit
- Regionalbereich Nord -
Standort Stralsund**

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Frankendamm 17, 18439 Stralsund



Amt West-Rügen
Bauleitplanung
Dorfplatz 2
18573 Samtens

bearbeitet von: Frau Medenwald
Telefon (03831) 2697 - 59875
E-Mail: Simone.Medenwald
@lagus.mv-regierung.de
Az: LAGuS 5011-5-18715-1-2023
Vg.Nr.: IFAS 10/2023-HST
Stralsund, 04.01.2023

**Stellungnahme
des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern,
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Regionalbereich Nord,
Standort Stralsund,
zum Bebauungsplan Nr. 12. „Photovoltaik-Freiflächenanlage Zirkow Hof“ der
Gemeinde Samtens**

Sehr geehrte Frau Falk,

die zur Stellungnahme vorgelegten Antragsunterlagen wurden gemäß Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246) in der aktuell gültigen Fassung, i.V.m. der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I S.2179) in der aktuell gültigen Fassung, geprüft.

Gegen das Vorhaben bestehen aus der Sicht des Arbeitsschutzes keine Einwendungen, wenn es entsprechend den vorgelegten Unterlagen und arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen ausgeführt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
S. Medenwald

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Hinweis:

Hausanschrift:
Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Frankendamm 17, 18439 Stralsund
Postfach 2311 18410 Stralsund

Telefon: (03831) 2697 - 59810
E-Mail: poststelle.arbsch.hst@lagus.mv-regierung.de
Internet: www.lagus.mv-regierung.de

Pflichten des Bauherrn nach Baustellenverordnung

Während der Vorbereitungs- und Ausführungsphase des Bauvorhabens sind vom Bauherrn die Anforderungen aus der Baustellenverordnung einzuhalten bzw. umzusetzen.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere für den Fall, dass an diesem Vorhaben **mehrere Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander** tätig werden, ein **geeigneter Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator** zu bestellen sowie durch diesen eine **Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage** zusammenzustellen. Eine damit erforderlichenfalls verbundene Vorankündigung der Baumaßnahmen ist **spätestens 14 Tage vor Baubeginn an das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Stralsund zu übersenden.** (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I, S. 1283)

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

Amt West-Rügen

Dorfplatz 2
DE-18573 Samtens

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 509-56030
E-Mail: geodatenservice@laiv-mv.de
Internet: <http://www.laiv-mv.de>
Az: 341 - TOEB202300004

Schwerin, den 03.01.2023

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

hier: B-Plan Nr.12 der Gem. Samtens PVA Zierkower Hof und 4. Änderung F Plan der
Gem. Samtens

Ihr Zeichen: 3.1.2022

Anlagen: Übersichten der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Beschreibungen der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte
der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind
dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermes-
sungsmarken gekennzeichnet ("vermarkt").

Vermessungsmarken sind nach § 26 des Gesetzes über das amtliche
Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und
Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVObI. M-V S. 713)
gesetzlich geschützt:

- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder
entfernt werden.

- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-,
Höhen- und Schwerefestpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei
Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise

Vermittlung: (0385) 588 56956
Telefax: (0385) 588 48256030
Internet: www.laiv-mv.de

Hausanschrift: LA/V, Abteilung 3
Lubecker Straße 299
19059 Schwerin

Öffnungszeiten Geoinformationszentrum
Mo.-Do.: 9.00 - 15.30 Uhr
Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindung: Deutsche Bundesbank
Filiale Rostock
IBAN: DE79 1300 0000 0013 001561
BIC: MARKDEF1130

verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken von Lagefestpunkten der Hierarchiestufe C und D auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten **im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden.** Dies gilt nicht für Lagefestpunkte (TP) 1.-3. Ordnung.

- **Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden,** es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.

- Wer **notwendige Maßnahmen** treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies **unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.**

Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist **rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme)** ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.

Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

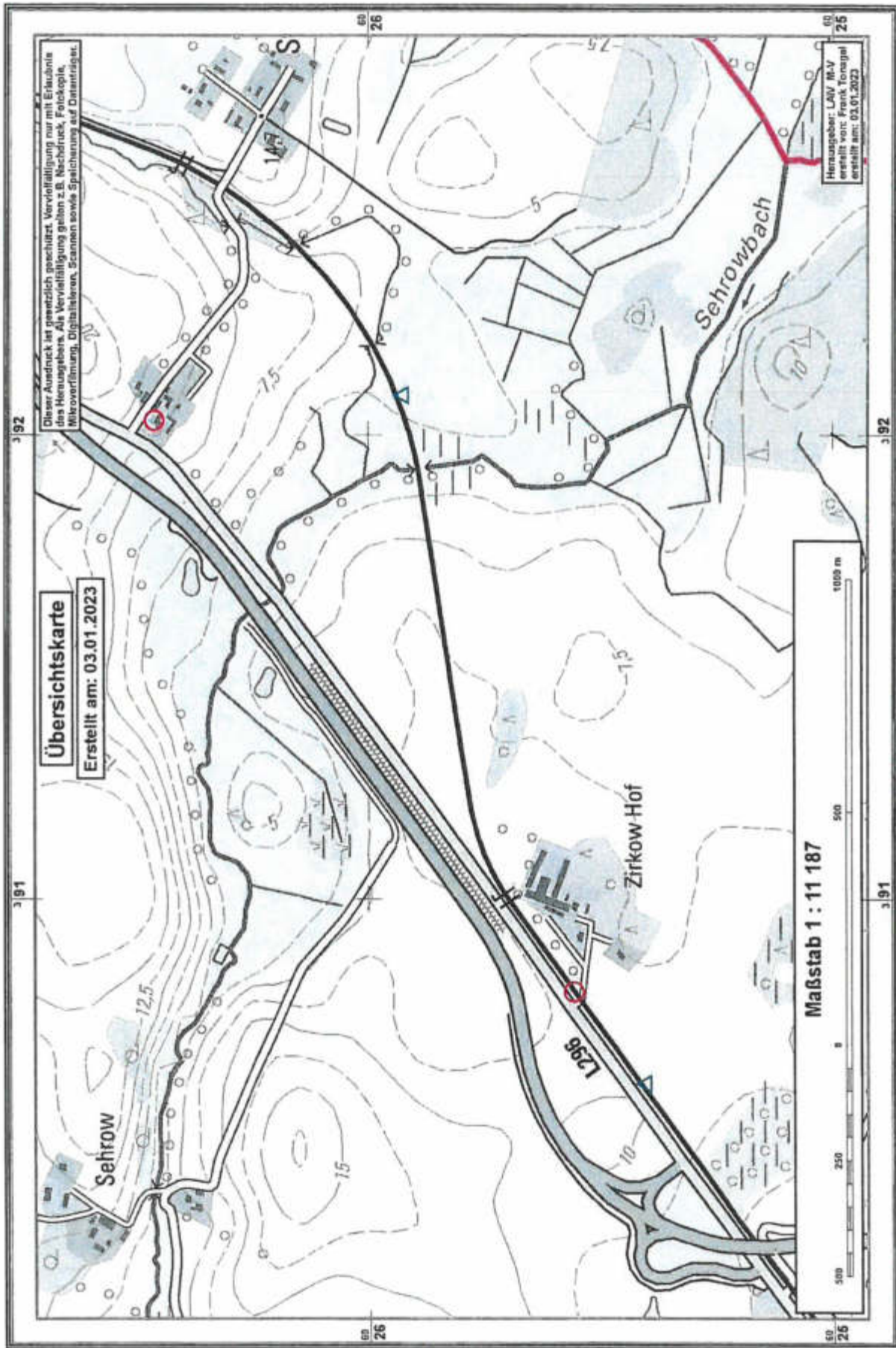
Bitte beachten Sie das beiliegende **Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte.**

Hinweis:

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel





Amt für Geoinformation, Vermessungs- und
Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030



Einzelnachweis
Lagefestpunkt

51432100

Erstellt am: 03.04.2022

Punktvermarkung

Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Kopf 16x16 oder
12x12 cm, Bezugspunkt Platte 30x30 cm

Überwachungsdatum

21.11.2016

Gemeinde

Samtens

Übersicht DTK25



Klassifikation

Ordnung TP (3) - Trigonometrischer Punkt 3. Ordnung

Hierarchiestufe

Wertigkeit

Lage

System ETRS89_UTM33

Messjahr

2000

East [m]

33 390602,206

North [m]

6025409,788

Genauigkeitsstufe

Standardabweichung S <= 3 cm

Höhe

System DE_DHHN2016_NH

Messjahr

Höhe [m]

10,349

Genauigkeitsstufe

Standardabweichung S <= 10 cm

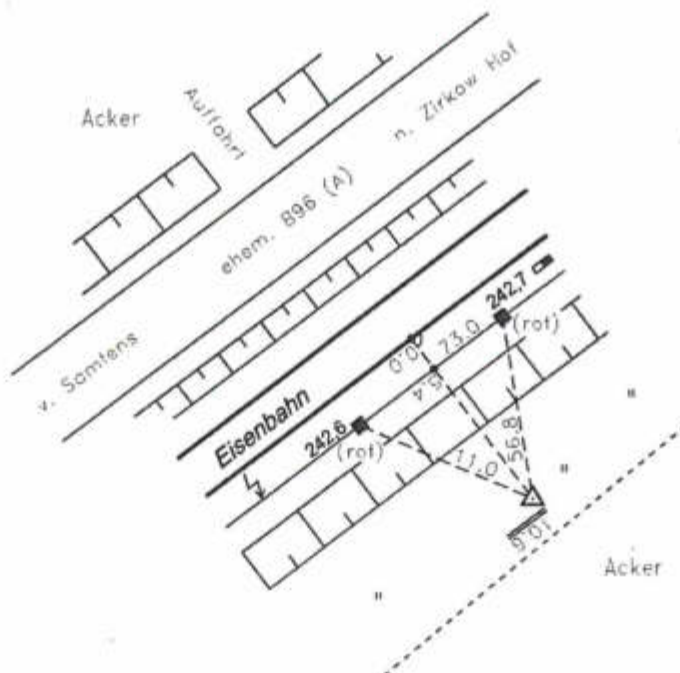
Pfellerhöhe [m]

0,910

Messjahr 1996

Bemerkungen

Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht





Amt für Geoinformation, Vermessungs- und
Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030



Auszug aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem

Einzelnachweis
Höhenfestpunkt

164503050

Erstellt am: 05.04.2022

Punktvermarkung

Mauerbolzen, vertikal eingebracht (mit Inschrift)

Klassifikation

Ordnung

NivP(3) - Nivellementpunkt 3. Ordnung

Überwachungsdatum

22.11.2005

Gemeinde

Samtens

Lage

System

ETRS89_UTM33

Messjahr

East [m]

North [m]

2006

33 390800,000

6025560,000

Genauigkeitsstufe

Standardabweichung S > 500 cm

Übersicht DTK25



Höhe

System

DE_DHHN2016_NH

Messjahr

Höhe [m]

2005

9,099

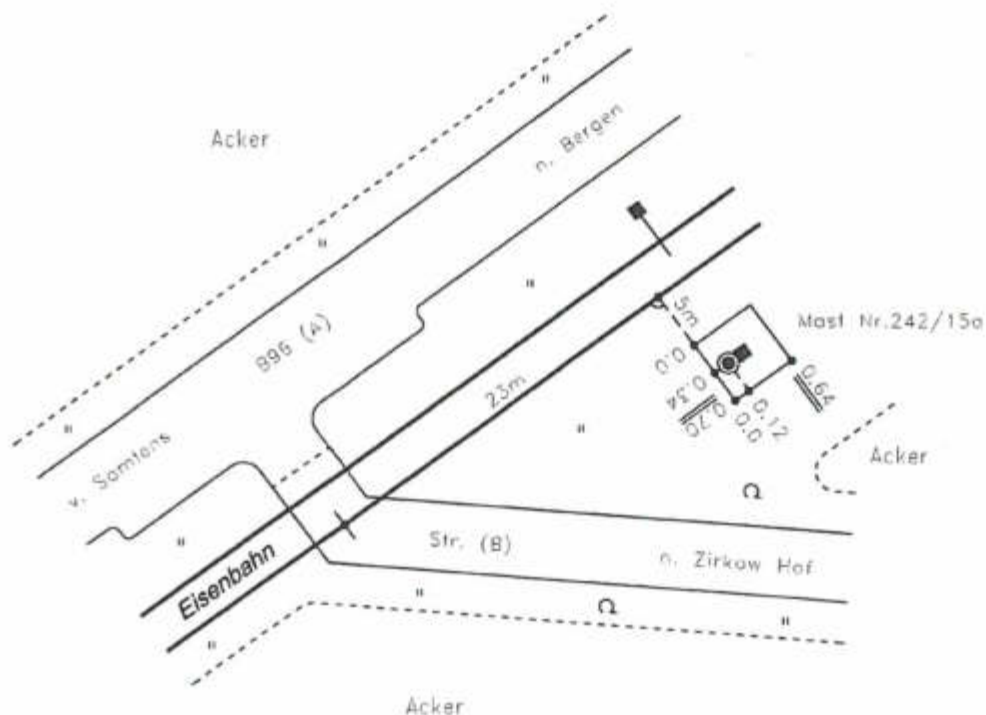
Genauigkeitsstufe

Standardabweichung S <= 5 mm

Bemerkungen

auf OK

Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht





Amt für Geoinformation, Vermessungs- und
Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030



**Einzelnachweis
Lagefestpunkt**

51432000

Erstellt am: 03.04.2022

Punktvermarkung

Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Kopf 16x16 oder
12x12 cm, Bezugspunkt Platte 30x30 cm

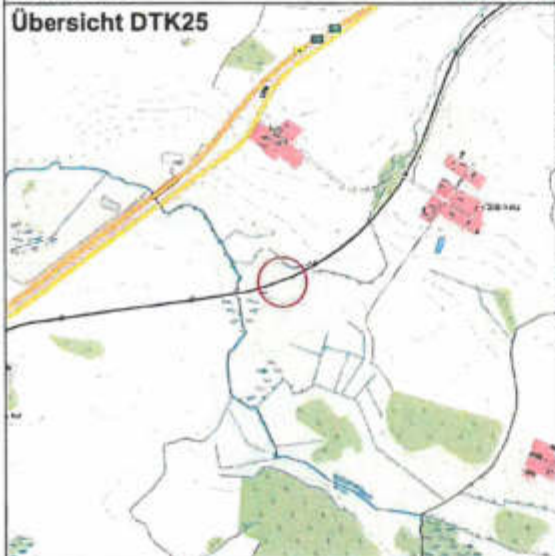
Überwachungsdatum

01.09.1999

Gemeinde

Samtens

Übersicht DTK25



Klassifikation

Ordnung TP (3) - Trigonometrischer Punkt 3. Ordnung

Hierarchiestufe

Wertigkeit

Lage

System ETRS89_UTM33

Messjahr

East [m]

North [m]

1968

33 392084,733

6025931,015

Genauigkeitsstufe

Standardabweichung S <= 3 cm

Höhe

System

DE_DHHN2016_NH

Messjahr

Höhe [m]

Genauigkeitsstufe

Standardabweichung S <= 10 cm

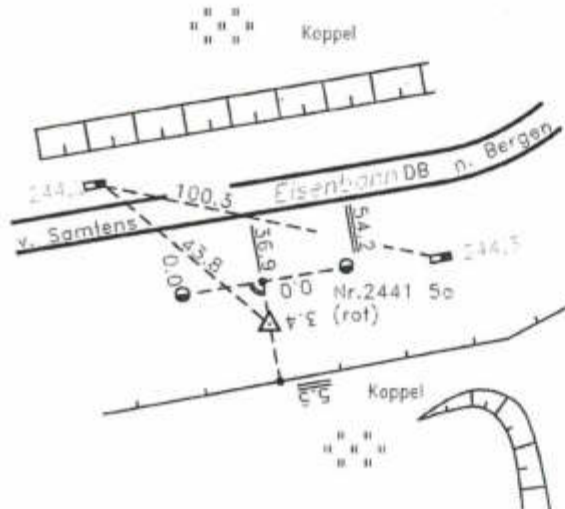
Pfellerhöhe [m]

0,900

Messjahr 1996

Bemerkungen

Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht



Merkblatt

über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. **Festpunkte der Lagenetze** sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP)**, **Benutzungsfestpunkte (BFP)**, **Trigonometrische Punkte (TP)** sowie zugehörige **Orientierungspunkte (OP)** und **Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt **Bodenpunkte** und **Hochpunkte**.

Ein **Bodenpunkt** ist in der Regel ein 0,9 m langer **Granitpfeiler**, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarktet“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck Δ , in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarknungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit Δ und TP, Keramikbolzen u. a.). **Bodenpunkte** haben unter dem **Granitpfeiler** in der Regel eine **Granitplatte**.

Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. **Höhenfestpunkte (HFP)** sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als **HFP** dienen **Metallbolzen** („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarktet“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarktet (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen **Granitpfeiler** (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarktet, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. **Festpunkte der Schwerenetze (SFP)** sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerbezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal ($1 \text{ mGal} = 10^{-5} \text{ m/s}^2$) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.

SFP sind mit **Messingbolzen** ($\varnothing 3 \text{ cm}$ mit Aufschrift „SFP“ und Δ), **Pfeilern** oder **Platten** aus Granit vermarktet. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die **Granitplatten** sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck Δ gekennzeichnet. Im Kopf der **Granitpfeiler** befindet sich ein flacher Bolzen.

4. **Gesetzliche Grundlage** für die Vermarknung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713).

Danach ist folgendes zu beachten:

• **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über **HFP**, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.

• **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein **HFP** angebracht ist, oder wenn als **TP** bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhafte, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.

• Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h. halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.

• Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.

• **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

• **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfeile), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der **GGP**, **BFP**, **TP**, **OP**, **HFP** oder **SFP** liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen

Lübecker Straße 289 19059 Schwerin

Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260

E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de

Internet: <http://www.lverma-mv.de>

Herausgeber:

© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

Druck:

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

		
TP Granitpfiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen	OP Granitpfiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule	HFP Granitpfiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlbügel
		
BFP/TP Granitpfiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*	Hochpunkt (Turm Knopf u. a.)	HFP Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke
		
GGP Granitpfiler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*	Markstein Granitpfiler 16 cm x 16 cm mit „NP“	TP (Meckl.) Steinpfiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*
		
SFP Messingbolzen Ø 3 cm	SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm	SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm

* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlbügel

**Staatliches Bau- und
Liegenschaftsamt Greifswald**



Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Greifswald
17489 Greifswald, Am Gorzberg, Haus 8

Amt West-Rügen
Dorfplatz 2
18573 Samtens

Bearbeitet von: Isabel Stoldt
Tel.: +49 385 588 87715
AZ: HGW-B1028-
4.Änd.FLNP_Samtens_Dez2022/3-L1411
Isabel.Stoldt@hgw.sbl-mv.de

Per Mail: y.falk@amt-westruegen.de

Greifswald, 10.01.2023

Bebauungsplan Nr. 12 „Photovoltaik-Freifläche Zirkow Hof“ der Gemeinde Samtens

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben (per Mail) vom 22.12.2022 mit Anlagen, Ihr Zeichen: -

Sehr geehrte Damen und Herren,

die oben genannte Unterlage wurde im Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt Greifswald überprüft.

Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 12 „Photovoltaik-Freifläche Zirkow Hof“ der Gemeinde Samtens kein Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, so dass unsererseits hierzu weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen sind.

Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich im Verfahrensgebiet forst- oder landwirtschaftliche sowie für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden.

Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen, nicht durch das Staatliche Bau- und Liegenschaftsamt Greifswald verwalteten Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig.

Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltungen erfolgt ist.

Auf eine erneute Beteiligung des Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamtes Greifswald im Planungsverfahren wird verzichtet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Stoldt
Sachbearbeiterin Bauaufsicht

Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt
Greifswald
Am Gorzberg, Haus 8
17489 Greifswald

Bankverbindung: Landeszentalkasse M-V
Deutsche Bundesbank Filiale Rostock
IBAN: DE23 1300 0000 0013 0015 02
BIC: MARKDEF1130

Telefon: 0385 588-87702
Telefax: 0385 588-87703
poststelle@hgw.sbl-mv.de
www.sbl-mv.de

Yvonne Falk

Von: Stoldt, Isabel <Isabel.Stoldt@hgw.sbl-mv.de>
Gesendet: Dienstag, 10. Januar 2023 12:37
An: Yvonne Falk
Betreff: AW: frühzeitige Beteiligung - Bebauungsplan Nr. 12 "Photovoltaik-Freiflächenanlage Zirkow Hof" der Gemeinde Samtens
Anlagen: BP Nr.12_Samtens_Dez22.pdf

Sehr geehrte Frau Falk,
beiliegend übersende ich Ihnen die Stellungnahme des SBL Greifswald.
Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Isabel Stoldt
Nachbearbeiterin Bauaufsicht



Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Greifswald
Am Gorzberg, Haus 8 | 17489 Greifswald
Telefon +49 385 588 87715 | Telefax +49 385 588 87703
Isabel.Stoldt@hgw.sbl-mv.de
www.sbl-mv.de

Von: Yvonne Falk <y.falk@amt-westruegen.de>
Gesendet: Donnerstag, 22. Dezember 2022 15:37
An: Poststelle HGW <poststelle@hgw.sbl-mv.de>
Betreff: frühzeitige Beteiligung - Bebauungsplan Nr. 12 "Photovoltaik-Freiflächenanlage Zirkow Hof" der Gemeinde Samtens

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend erhalten Sie das Anschreiben zur frühzeitigen Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Zirkow Hof“ der Gemeinde Samtens sowie den Vorentwurf.

Ich möchte Sie bitten, zum oben genannten Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB bis zum **06.02.2023** eine schriftliche Stellungnahme abzugeben, wenn Ihre Belange durch die Planung betroffen sind.

Für weitere Fragen hierzu stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag
Yvonne Falk

Amt West-Rügen

Yvonne Falk

Von: toeb@lung.mv-regierung.de
Gesendet: Montag, 16. Januar 2023 16:23
An: Yvonne Falk
Betreff: 22420 - frühzeitige Beteiligung - B-Plan Nr. 12 "Photovoltaik-Freiflächenanlage Zirkow Hof" der Gemeinde Samtens

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 22.12.2022 keine Stellungnahme ab.

Um weiteren Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten zu vermeiden, bitte ich Sie, von einer Zusendung des Ergebnisses der Prüfung meiner Stellungnahme mit einem Auszug aus dem Protokoll der Beschlussfassung der Gemeinde abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hogh-Lehner



Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Goldberger Str. 12 b | 18273 Güstrow
Telefon 0385/588 64 193
toeb@lung.mv-regierung.de
www.lung.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist

Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V).

Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.regierung-mv.de/Datenschutz>



Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Der Vorstand



Forstamt Rügen

Pantow Nr. 13

18528 Zirkow

Amt West - Rügen

Amt West Rügen
Fachbereich 2
Dorfplatz 2
18573 Samtens

Eingang
am
für

16. Jan. 2023

AV	LVB	BM	F1	F2
			ALV	F2
			BV	OV

Forstamt Rügen

Bearbeitet von: Frau Lehmann

Telefon: 03994 2799982

Fax: 03994 235-414

E-Mail: ruegen@ifoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.381_BP 12 Samtens_PhotoV.
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Zirkow, 9. Januar 2023

Bebauungsplan Nr. 12 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Zirkow Hof“ der Gemeinde Samtens, Ihre Unterlagen vom 21. Dezember 2022, Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 und § 2 Absatz 2 BauGB

Hier: Stellungnahme des Forstamtes Rügen

Anlage: Karte mit der aktuellen Waldfläche im Planteil 2 und 3

Sehr geehrte Frau Falk,

südwestlich des SO EBS (Planteil 2) und südwestlich des SO EBS (Planteil 3) befindet sich Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz M-V¹.

Nach § 20 Absatz 1 Satz 1 des Landeswaldgesetzes M-V¹ ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten.

Der bei der Errichtung baulicher Anlagen einzuhaltende Abstand zum Wald von 30 Metern (Waldabstand) ist von der baulichen Anlage bis zur Waldgrenze zu bemessen. Diese wird in Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Landeswaldgesetzes von der Traufkante gebildet.

Bei der Errichtung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage ist gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 des Landeswaldgesetzes ein Abstand zum Wald von 30 Metern (Waldabstand) einzuhalten.

¹ Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 794)."

Im Plan sind diese Flächen als „Wald (außerhalb des Geltungsbereiches)“ dargestellt. Der Abstand zwischen Wald und Baugrenze ist jedoch nicht beziffert. Der nach § 20 Landeswaldgesetz erforderliche Waldabstand von 30 m zwischen dem Wald und der Baugrenze ist im vorliegenden Bebauungsplan nicht dargestellt und in der Begründung wird nicht auf die angrenzenden Waldflächen und deren Abstand zum B-Plangebiet eingegangen.

Die aktuellen Waldflächen (orange) können Sie der beigefügten Karte entnehmen.

Das forstbehördliche Einvernehmen zum Bebauungsplan wird in Aussicht gestellt, wenn in der Textlichen Festsetzung auf die Einhaltung des nach § 20 Absatz 1 Satz 1 Landeswaldgesetz erforderlichen Waldabstandes hingewiesen wird und die aktuellen Waldflächen und die Waldabstandsflächen im Bebauungsplan Nr. 12 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Zirkow Hof“ übernommen werden.

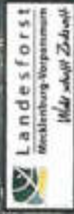
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Pries
Forstamtsleiterin

Forstamt Rügen

Maßstab 1: 3000



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
M-V-Gepl. Zersch.
erstellt von Landesforst M-V
Ansatz d. Rechts
erstellt am: 09.01.2023

50 25 0 50 100 m

333 90750

90500

333 90250

333 90750

90500

333 90250

333 | 91250

91500

333 91750

Forstamt Rügen

Maßstab 1: 3000



91250

91500

91750



erstellt von: Landesforst M-V
-Anstalt d. ö. Rechts-
erstellt am: 09.01.2023



Eisenbahn-Bundesamt, Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin

Amt West-Rügen
Frau Yvonne Falk
Dorfplatz 2
18573 Samtens

Bearbeitung: Karin Rasokat
Telefon: +49 (385) 7452-144
Telefax: +49 (385) 7452-5149
E-Mail: RasokatK@eba.bund.de
Sb1-hmb-swn@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 10.01.2023
EVH-Nummer: 256039

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

57144-571pt/017-2023#005

Betreff: frühzeitige Beteiligung - Bebauungsplan Nr. 12 "Photovoltaik- Freiflächenanlage Zirkow Hof" der Gemeinde Samtens
Bezug: Ihr Schreiben vom 22.12.2022, Az.
Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben ist am 22.12.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Das im Betreff bezeichnete Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 12 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Zirkow Hof“ in der Gemeinde Samtens liegt an der Eisenbahnstrecke Nr. 6321 (Stralsund - Sassnitz). Infrastrukturbetreiberin für diese Strecke ist die DB Netz AG, eine Eisenbahn des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind insoweit berührt.

Hausanschrift:
Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin
Tel.-Nr. +49 (385) 7452-0
Fax-Nr. +49 (385) 7452-5149
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Gegen den B-Plan bestehen seitens des Eisenbahn-Bundesamtes aus planrechtlicher Sicht keine Bedenken. Die Forderungen/Hinweise sind zu beachten:

Grundsätzliche Forderung:

Für das der Bauleitung zugrundeliegende Vorhaben gilt:

- dass die baulichen Anlagen nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit gefährden dürfen
- die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs zu wahren ist.

Dieser Grundsatz gilt sowohl für den Betrieb, als auch für die Phase der Errichtung von Anlagen.

Allgemeine Hinweise:

Generell sind die Abstandsflächen gem. LBauO einzuhalten. Das bedeutet allerdings nicht, dass die aufgrund der konkreten technischen Gestalt einer Eisenbahnstrecke sowie der für den Bahnbetrieb zu fordernde Sicherheit nicht ein anderer Abstand vorzusehen ist. Der Abstand zu den Anlagen der Eisenbahnstrecke bedarf darum grundsätzlich der Abstimmung mit dem anlageverantwortlichen Eisenbahninfrastrukturbetreiber.

Das Eisenbahn-Bundesamt fordert generell, dass von der geplanten Anlage (den Modulen) keine Blendwirkungen auf den Eisenbahnverkehr und den am Eisenbahnverkehr beteiligten Personen, wie z.B. Triebfahrzeugführer, ausgehen. Rein vorsorglich wird diese Forderung hinweisend gelistet.

Die von der benachbarten Bahnanlage auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen (auch Erschütterungen) und Emissionen sind zu berücksichtigen. Ansprüche gegen den Infrastrukturbetreiber wegen der vom Betrieb ausgehenden Wirkungen bestehen nicht. Der Plan hat sich damit auseinander zu setzen.

Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz, die zu beachten oder zu berücksichtigen wären, sind beim Eisenbahn-Bundesamt nicht anhängig.

Bitte beachten Sie, dass das EBA nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen oder der Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden ist, wird die Beteiligung als Trägerin öffentlicher Belange und als Grundstückseigentümerin über die DB AG (koordinierende Stelle DB Immobilien Region Ost Caroline-Michaelis-Str. 5-11, 10115 Berlin E-Mail DB.DBIMM.baurecht-Ost@Deutschebahn.com) empfohlen.

Diese Stellungnahme wird ausschließlich elektronisch übermittelt und trägt deshalb keine Unterschrift.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Rasokat



Straßenbauamt Stralsund Greifswalder Chaussee 63 b - 18439 Stralsund

Amt West-Rügen
Frau Falk
Dorfplatz 2
18573 Samtens



Bearbeiter: Wojtek, Christin
Telefon: +49 3831 274-328
Aktenzeichen: 3331-555-23-2023-003
E-Mail: Christin.Wojtek@sbv.mv-regierung.de

Stralsund, 06.01.2023

Bebauungsplan Nr. 12 "Photovoltaik- Freiflächenanlage Zirkow Hof" der Gemeinde Samtens

hier: Stellungnahme als Behörde gemäß § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Frau Falk,

Bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom 22.12.2022 zur o.g. Bauleitplanung wird wie folgt Stellung genommen:

Ziel der Bauleitplanung:

Der Bebauungsplan Nr. 12 "Photovoltaik- Freiflächenanlage Zirkow Hof" der Gemeinde Samtens hat zum Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines neuen Solarparks innerhalb der Gemeinde zu schaffen.

Entscheidung

Dem Bebauungsplan Nr. 12 "Photovoltaik- Freiflächenanlage Zirkow Hof" der Gemeinde Samtens wird aus Sicht der Straßenbauverwaltung in der vorliegenden Fassung **zugestimmt**.

Es sind die nachfolgend aufgeführten Hinweise und Auflagen zu beachten.

Hinweise und Auflagen

Der o.g. Bebauungsplan besteht aus vier Planteilen. Die Planteile 1, 2 und 4 grenzen an die Landesstraße 296, Abschnitt 080. Der Planteil 1 befindet sich weiterhin an der Bundesstraße 96, Abschnitt 560.

Beide Straßen befinden sich in der Baulast des Landes Mecklenburg-Vorpommern und werden durch das Straßenbauamt Stralsund verwaltet.

Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung aller Planteile soll über die L 296 erfolgen. Die Planteile 2 und 4 werden laut Planzeichnung über die Gemeindestraße nach Zirkow Hof

erschlossen; die Planteile 1 und 3 direkt über die Landesstraße. Aus der Begründung liest sich, dass die Zufahrten neu errichtet werden sollen.

Um die Leichtigkeit des Verkehrs nicht einzuschränken, ist auf die Errichtung zusätzlicher Zufahrten zu verzichten. Es ist daher zu prüfen, ob die verkehrliche Erschließung nicht über bereits vorhandene Zufahrten erfolgen kann.

Etwa 40 m westlich der für den Planteil 1 vorgesehenen Zufahrt befindet sich bereits eine befestigte Zufahrt zur Landesstraße bei km 0,418 im Abschnitt 080 (Flurstück 9/7).

Für die verkehrliche Erschließung des Planteil 3 ist die vorhandene Zufahrt bei km 1,110 im Abschnitt 080 zu nutzen.

Sofern der Zustand der vorhandenen Zufahrten nicht mehr ausreichend ist, sind Anpassungen entsprechend den neuen Erfordernissen in Größe und Art (befestigt) vorzunehmen.

Gemäß § 26 Abs. 3 i.V.m. § 22 Abs. 1 StrWG-MV bedarf die Änderung einer Zufahrt einer Erlaubnis des Trägers der Straßenbaulast. Eine Änderung liegt auch vor, wenn die Zufahrt gegenüber dem bisherigen Zustand einem wesentlich größeren oder andersartigen Verkehr dienen soll.

Die Erlaubnis ist beim Straßenbauamt Stralsund für den dauerhaften und temporären Anschluss an die Landesstraße zu beantragen. Dafür sind vor Baubeginn Planungsunterlagen für den Ausbau der Zufahrt zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Aufstellflächen

Weiterhin ist eine ausreichend große Aufstellfläche herzustellen, damit sichergestellt werden kann, dass keine Fahrzeuge auf der Landesstraße 296 stehen. Während der Bauphase sind ggf. Flächen herzustellen, die keinen Rückstau bzw. Behinderung auf der L 296 verursachen. Sämtliche Transporte, das Be- und Entladen hat auf dem Gelände der zukünftigen Anlagen zu erfolgen. Der rollende Verkehr auf der L 296 ist sicherzustellen.

Blendwirkung

Durch die Erstellung eines entsprechenden Gutachtens ist nachzuweisen, dass Blendwirkungen durch von der Anlage ausgehende Reflexionen für sämtliche Verkehrsteilnehmer unter Berücksichtigung unterschiedlich hoher Führerstände und verschiedener Sonnenstände - ggf. durch die Errichtung von Schutzeinrichtungen (z.B. Anpflanzungen als Sichtschutz) ausgeschlossen sind. Sofern zur Vermeidung von Blendwirkungen Schutzeinrichtungen notwendig sind, müssen diese spätestens zum Zeitpunkt der Installation der Photovoltaikflächen ihre volle Wirkung entfalten. Dies gilt auch für Anpflanzungen.

Diese Stellungnahme bezieht sich auf den straßenbaulichen und verkehrlichen Bereich der Straßen des überörtlichen Verkehrs, die in der Verwaltung des Straßenbauamtes stehen.

Im Auftrag


Marion Waterstradt

Verteiler: 1 x Empfänger, 1 x 312a

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 3**



LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

Amt West-Rügen
Dorfplatz 2
18573 Samtens

bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß
Telefon: 0385 / 2070-2800
Telefax: 0385 / 2070-2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-8790-2022

Schwerin, 10. Januar 2023

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan Nr. 12 "Photovoltaik- Freiflächenanlage Zirkow Hof" der Gemeinde Samtens

Ihre Anfrage vom 22.12.2022; Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben bitten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Postanschrift:
LPBK M-V
Postfach

19048 Schwerin

Hausanschrift:
LPBK M-V
Graf-Yorck-Straße 6

19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0
Telefax: +49 385 2070 -2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Internet: www.brand-kats-mv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.

Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Cornelia Thiemann-Groß
(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)

Yvonne Falk

Von: S.Beese@npa-vp.mvnet.de
Gesendet: Mittwoch, 18. Januar 2023 14:20
An: Yvonne Falk
Cc: C.Hameister@npa-vp.mvnet.de
Betreff: WG: Beteiligung nach § 4 Absatz 1 Satz 1 BauGB, § 2 Absatz 2 BauGB

4. Frühzeitige Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und Nachbargemeinden nach § 4 Absatz 1 Satz 1 BauGB und § 2 Absatz 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Zirkow Hof“ der Gemeinde Samtens

Ihr Schreiben vom 21.12.2022 mit der Bitte um Stellungnahme
Aktenzeichen: NPA 5322/23

Sehr geehrte Frau Falk,

für die Beteiligung an den oben genannten Verfahren danke ich Ihnen.

Vom Nationalparkamt Vorpommern zu vertretende Belange, die sich aus dessen forst- bzw. naturschutzbehördlicher Zuständigkeit ergeben, sind aus den hier vorgelegten Unterlagen nicht ersichtlich. Einwände gegen das Vorhaben bestehen von daher nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Beese
Sachgebietsleiter
Naturschutz, Planung und touristische Infrastruktur



Nationalparkamt Vorpommern
Im Forst 5 | 18375 Born
Tel.: 0385 588 638 22
s.beese@npa-vp.mvnet.de
www.nationalpark-vorpommersche-boddenlandschaft.de
www.nationalpark-jasmund.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V).

Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.regierung-mv.de/Datenschutz>

Amt West-Rügen
FB 2, SG Bauleitplanung
Dorfplatz 2
18573 Samtens

Abteilung Technologie

Bearbeiter: Herr Uwe Trefflich
Telefon: 03838 8004 157
E-Mail: trefflich@zwar.de

Ihr Zeichen
Frau Falk

Ihre Nachricht vom
22.12.2022

Unser Zeichen
St/337/22

18528 Bergen auf Rügen
31.01.2023

**Stellungnahme zum B-Plan Nr. 12 „Photovoltaik-Freiflächenanlagen
Zirkow Hof“ der Gemeinde Samtens**

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem ZWAR obliegen als ver- und entsorgungspflichtige Körperschaft gemäß Landeswassergesetz M-V die Aufgaben der Wasserver- und Abwasserentsorgung auf den Inseln Rügen und Hiddensee. Weiterhin erfolgt durch den ZWAR in großen Teilen seines Versorgungsgebietes der Breitbandausbau für schnelles Internet.

Zur o. g. B-Plan erfolgt folgende Stellungnahme:

1. Allgemeines

Auf den betreffenden Teilflächen 1 bis 4 sind keine öffentlichen Anlagen des ZWAR vorhanden.

Trink- und Schmutzwasseranschlüsse sind für das Bauvorhaben nicht erforderlich.

2. Niederschlagswasserentsorgung

Im Bereich des Plangebietes sind keine öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungsanlagen zur Grundstücksentwässerung vorhanden und ist deren Bau gemäß langfristigem Konzept des ZWAR auch nicht geplant.

Gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz soll das Niederschlagswasser ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserrechtliche Belange entgegenstehen. Wenn mit entsprechendem Gutachten nachgewiesen wurde, dass die dafür erforderlichen örtlichen Voraussetzungen gegeben sind, entfällt gemäß § 40 Abs. 3 Nr. 2 LWaG M-V die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers durch den ZWAR. Dazu ist dann derjenige verpflichtet, bei dem das



Verbandsvorsteher: Olaf Braumann
Putbuser Chaussee 1 · 18528 Bergen auf Rügen
Telefon (0 38 38) 80 04-0
Telefax (0 38 38) 80 04-924
Notfalltelefon (08 00) 9 92 73 12
Email: info@zwar.de · www.zwar.de

Register-Gericht
Amtsgericht Stralsund
Register-Nr.
HRA: 624
Steuernummer
079/133/00937

Bankverbindung Deutsche Kreditbank Berlin
IBAN: DE91 1203 0000 0000 1022 85
BIC: BYLADE33HAN
Bankverbindung Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE30 1505 0500 0836 0077 96
BIC: NOLADE21GRW

Niederschlagswasser anfällt. Dies bedarf gemäß § 32 Abs. 4 LWaG M-V der satzungsrechtlichen Regelung im B-Plan.

Die Errichtung von grundstücksbezogenen Anlagen zur Versickerung, Verrieselung oder Ableitung von Niederschlagswasser bedarf der Anzeige bei der zuständigen unteren Wasserbehörde bzw. deren Genehmigung im Falle der Einleitung in ein öffentliches Gewässer.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dipl.-Ing. Uwe Trefflich
Technologe Trinkwasser



Deutsche Telekom Technik GmbH, Holzweg 2, 17438 Wolgast

Amt West-Rügen

Dorfplatz 2
18573 Samtens

André Richter | PTI 23 Betrieb1 Wolgast
0171 5618270 | Andre.Richter@telekom.de
5. Januar 2023

B-Plan Nr. 12 "Photovoltaik- Freiflächenanlage Zirkow Hof" der Gemeinde Samtens

Vorgangsnummer: 3289-2022

Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung.
Gegen Ihre geplante Baumaßnahme gibt es prinzipiell keine Einwände.

Wir weisen jedoch auf folgendes hin:

In Ihrem Planungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, deren Lage Sie bitte aus den beigelegten Plänen entnehmen. Telekommunikationslinien/-anlagen werden gewöhnlich auf einer Grabensohle von 60 cm ausgelegt.

Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich.

In Kreuzungspunkten mit einer Telekommunikationslinie ist die genaue Tiefenlage durch Querschlag zu ermitteln. Es ist die Originalüberdeckung wiederherzustellen, die Trassenbänder sind über die Anlagen neu zu verlegen. Bei Freilegung der Telekommunikationslinien während der Baumaßnahme sind diese durch geeignete Maßnahmen zu schützen und zu sichern.

Anhand der uns übergebenen Planungsunterlage ist keine durch Ihre Baumaßnahme bedingte Änderung an unseren Anlagen erkennbar. Eine Erweiterung unseres Telekommunikationsnetzes ist im Zusammenhang mit Ihrer Baumaßnahme nicht geplant.

Deutsche Telekom Technik GmbH
Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Melitta-Bentz-Straße 10, 01099 Dresden | Besucheradresse: Am Rowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard
Postanschrift: Riesser Str. 5, 01129 Dresden | Internet: www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590
Aufsichtsrat: Srinivasan Gopalan (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Peter Beutgen, Christian Kramm
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

Sollte eine Umverlegung der vorhandenen Telekommunikationslinien erforderlich sein, bitten wir dies rechtzeitig, mindestens 16 Wochen vor Baubeginn, bei uns anzuzeigen. Die Kosten sind vom Veranlasser zu tragen.

Die beigelegte Kabelschutzanweisung ist zu beachten!

Achtung folgende Hinweise bitte an die beauftragten Tiefbaufirmen weiterleiten:

Anfragen zur Einholung von „Schachtscheinen“ bzw. dem „Merkblatt über Aufgrabung Fremder“ können von den ausführenden Firmen nur noch kostenpflichtig unter: Planauskunft.Nordost@telekom.de gestellt werden.

Daher empfehlen wir die kostenfreie Möglichkeit der Antragsstellung zur Trassenauskunft unter:

<https://trassenauskunft-kabel.telekom.de>

Sollte es zu einer Beschädigung kommen, empfehlen wir die App „Trassendefender“, um schnell und unkompliziert diese bei der Deutschen Telekom anzuzeigen.

Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter oben genannten Kontaktmöglichkeiten oder unserer Besucheranschrift zur Verfügung.

Deutsche Telekom Technik GmbH
PTI 23, B 1
Barther Straße 72
18437 Stralsund

Freundliche Grüße

i.A.

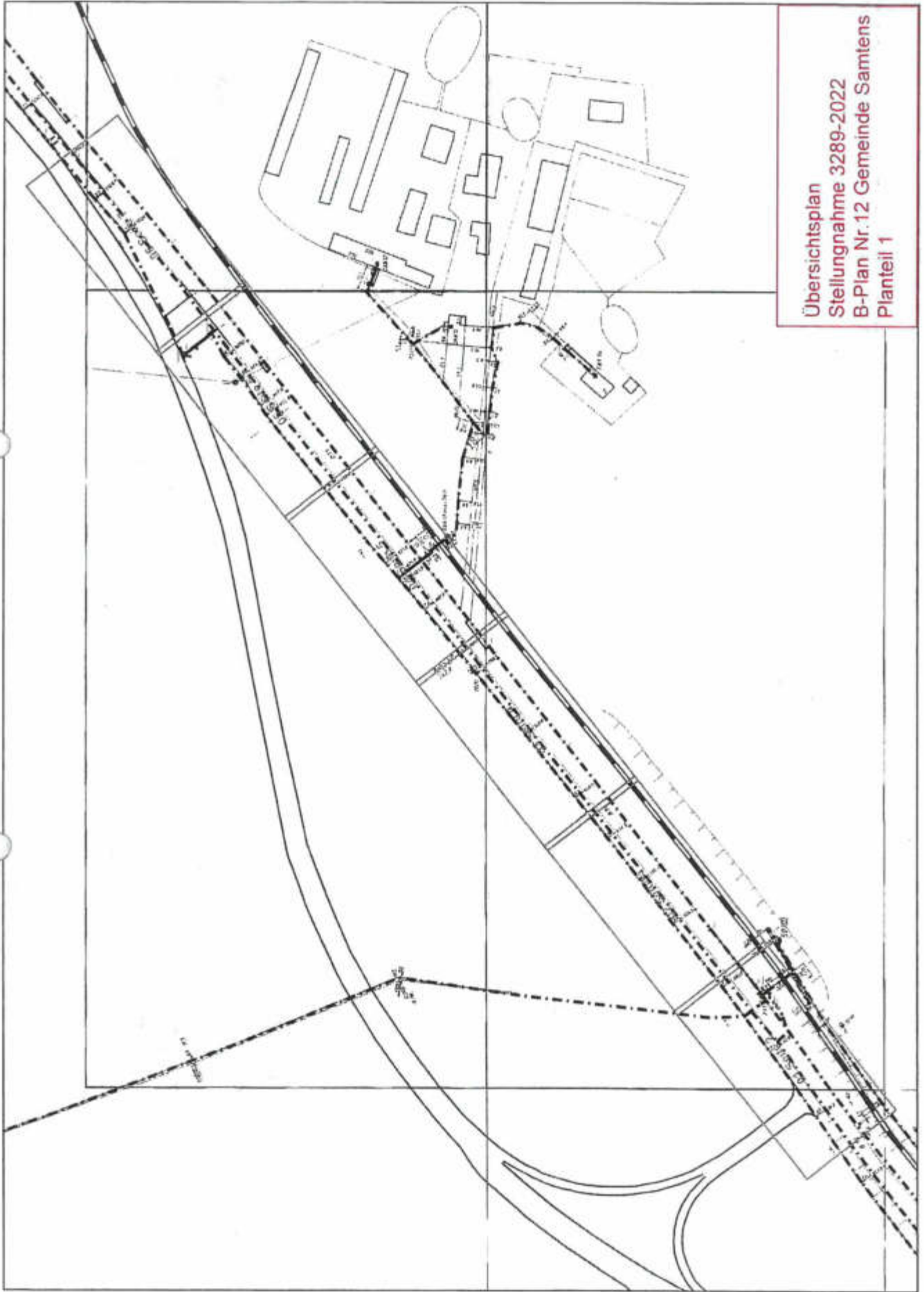
Andre Richter
Digital
unterschrieben
von André Richter
Datum
2023.01.05
14:45:52 +01'00'

André Richter

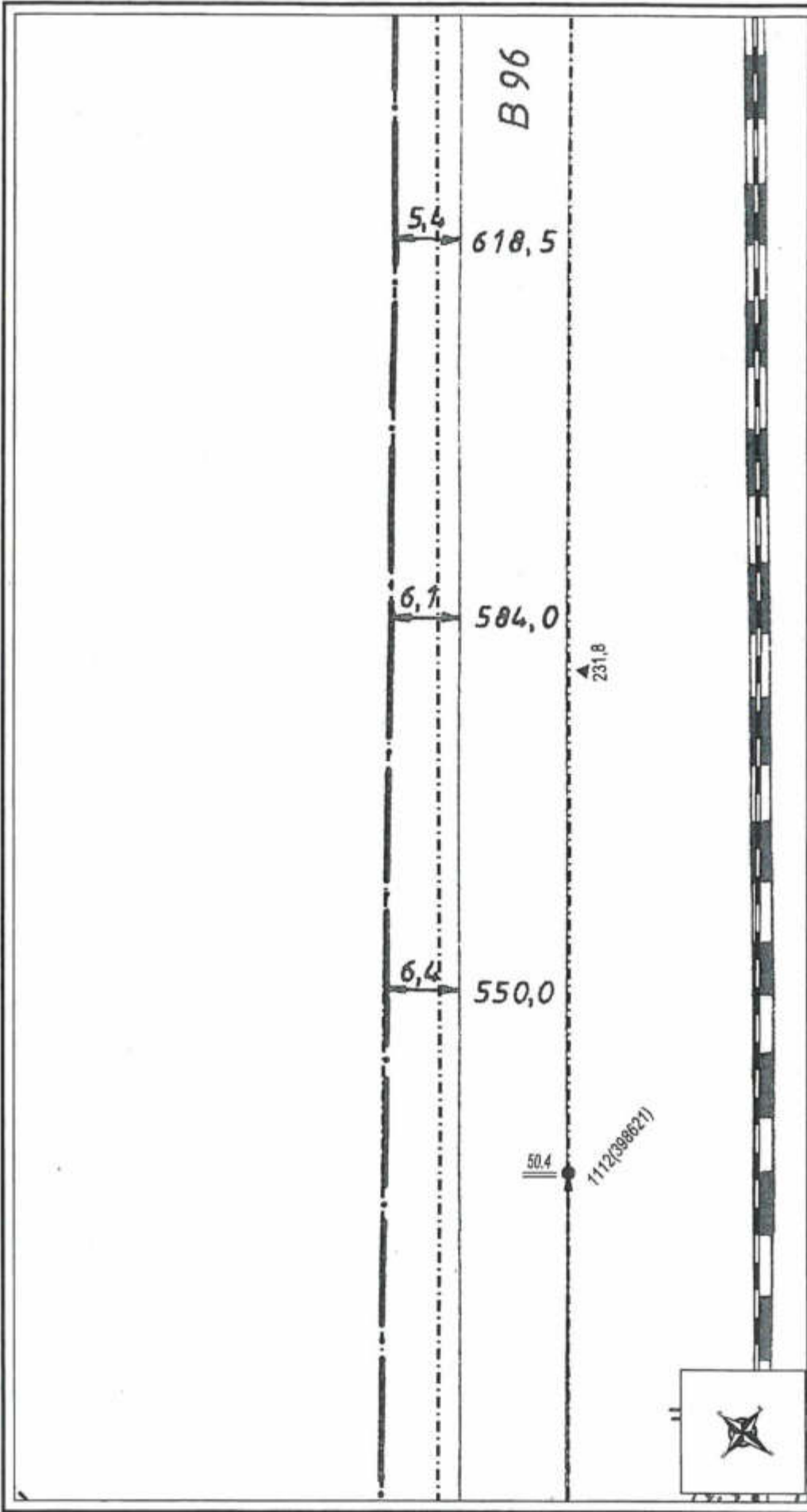
Anlagen

Lagepläne

Kabelschutzanweisung



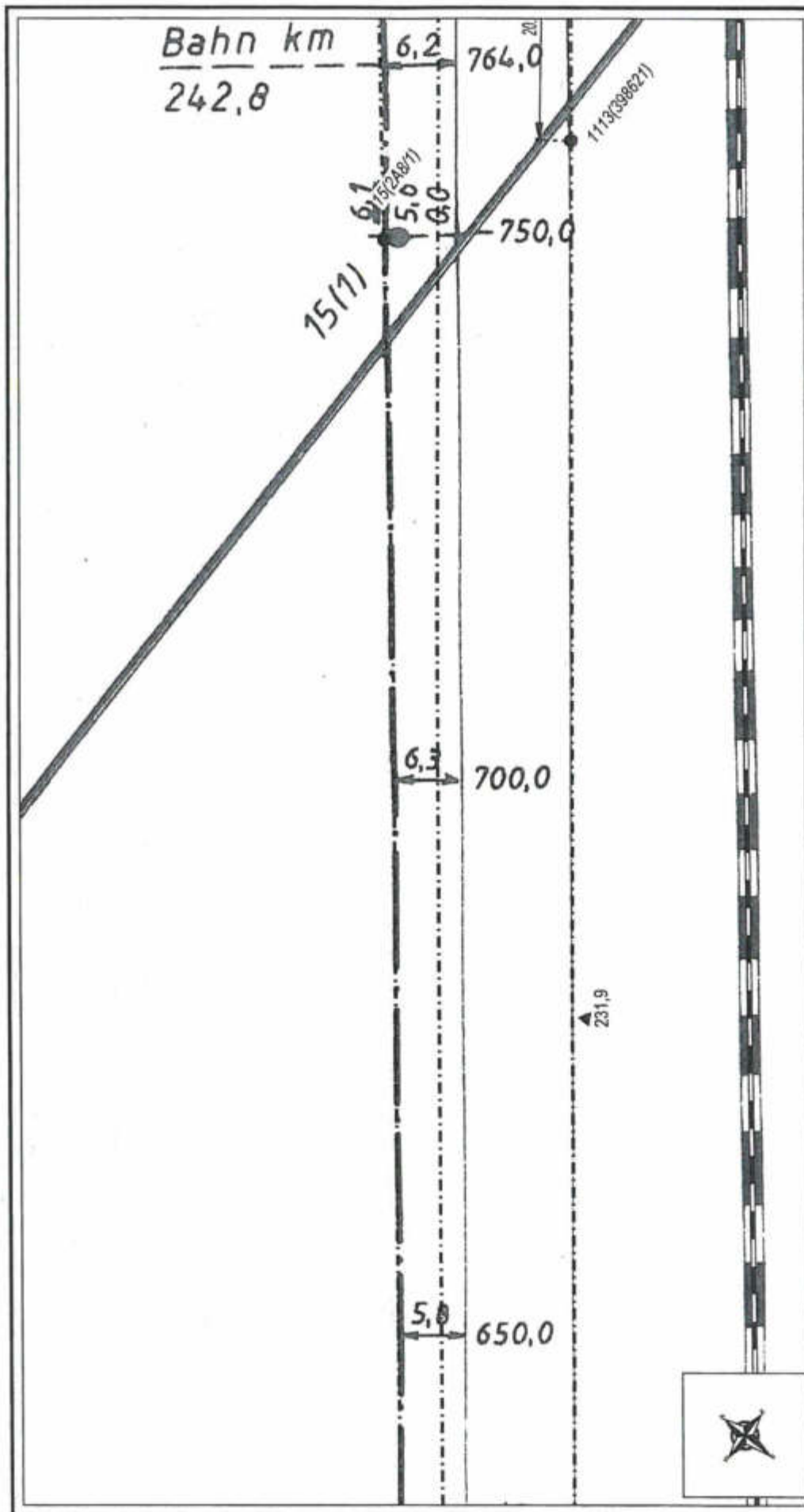
Übersichtsplan
Stellungnahme 3289-2022
B-Plan Nr. 12 Gemeinde Samtens
Plantteil 1



AT/h-Bez.:		Kein aktiver Auftrag		AsB		2		Lageplan	
AT/h-Nr.:		Kein aktiver Auftrag		VsB		3838A		Sicht	
TI NL		Ost		Name		A637417		Maßstab	
PTI		Mecklenburg-Vorpommern		Datum		05.01.2023		Blatt	
ONB		Samtens						3	

.....T.....

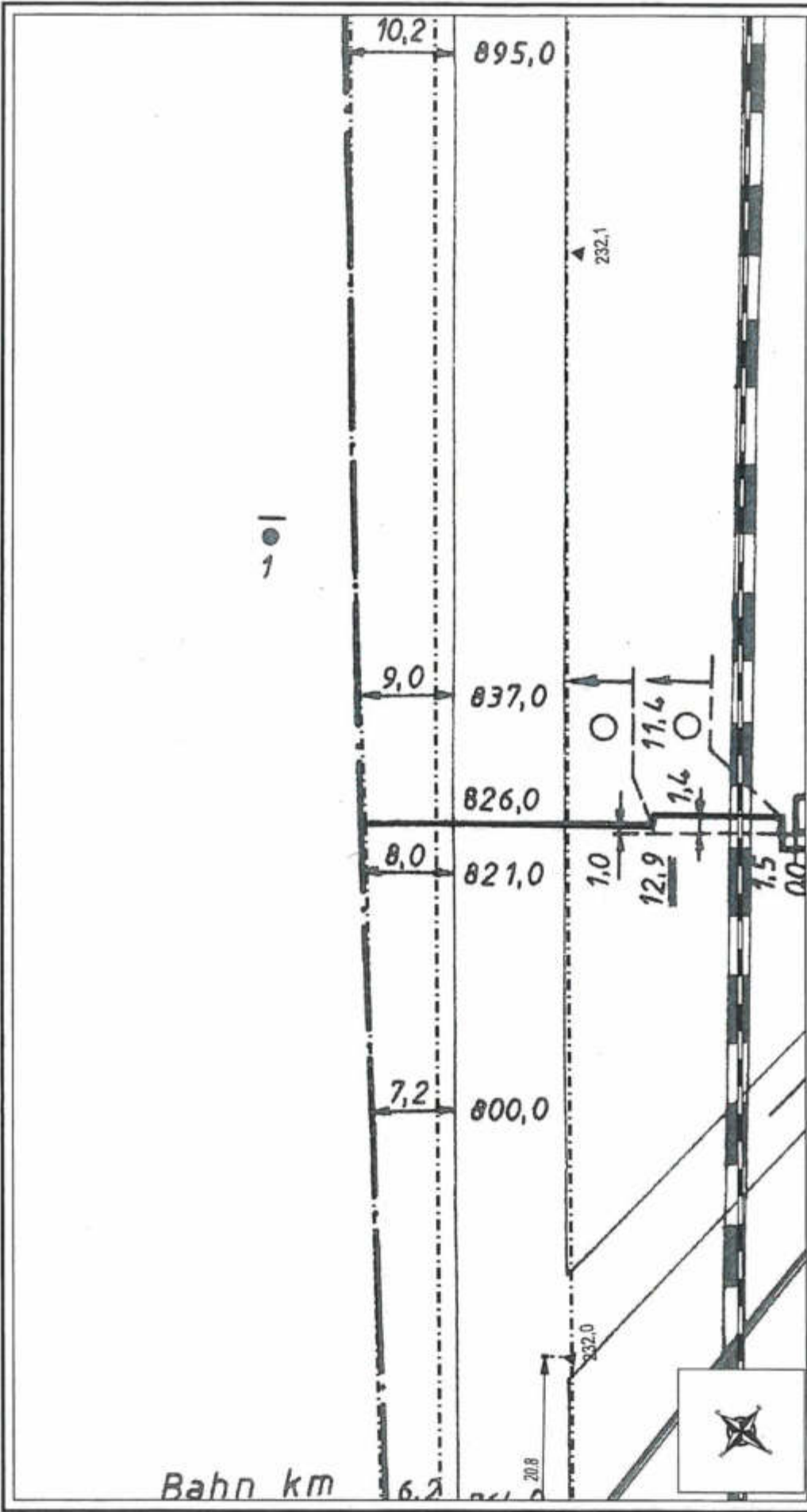
Bemerkung:



		AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag
		AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag
	AsB	2	
	VsB	3838A	
	Name	A637417	
		Datum	05.01.2023
		Blatt	4
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:500

Bemerkung:

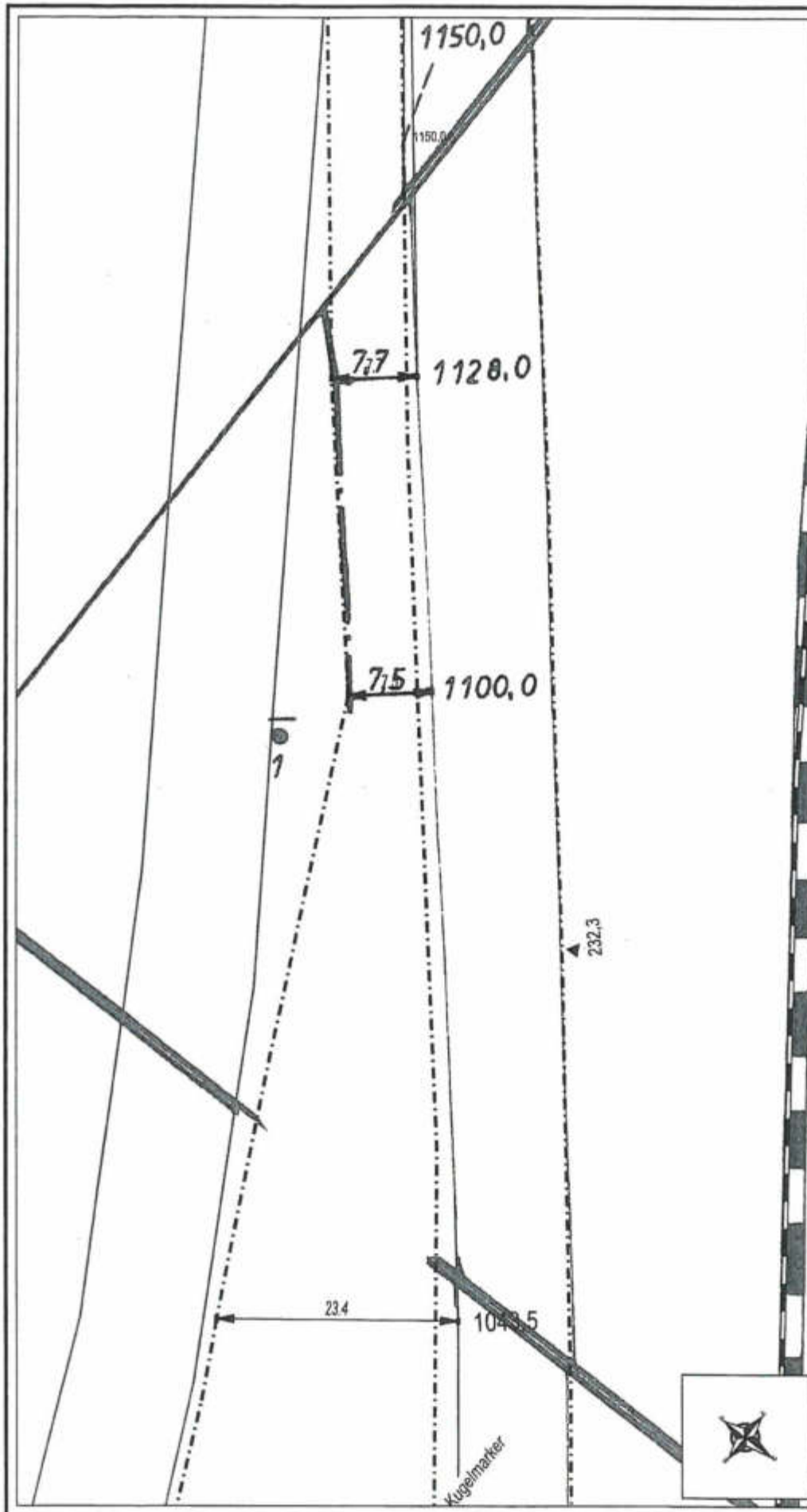
.....T.....



ATVh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AsB	2	Lageplan	
ATVh-Nr.: Kein aktiver Auftrag		VsB	3838A	Sicht	
TI NL	Ost	Name		Maßstab	
PTI	Mecklenburg-Vorpommern	Datum		Blatt	
ONB	Samtens	05.01.2023		5	

.....T.....

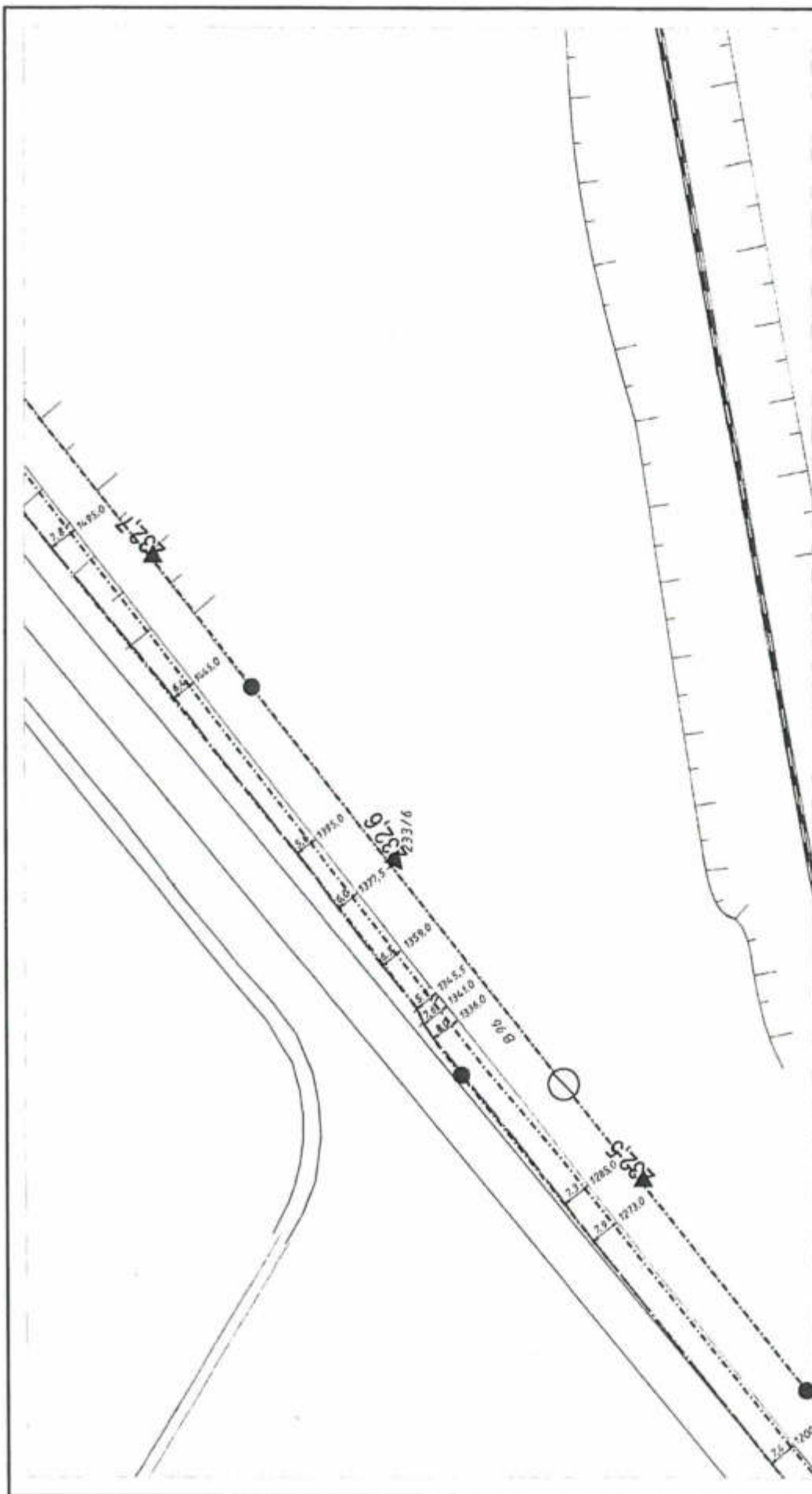
Bemerkung:



AT/Vh-Bez.:		Kein aktiver Auftrag			
AT/Vh-Nr.:		Kein aktiver Auftrag			
TI NL		Ost		AsB	2
PTI		Mecklenburg-Vorpommern		VsB	3838A
ONB		Samtens		Name	A637417
				Datum	05.01.2023
				Sicht	Lageplan
				Maßstab	1:500
				Blatt	7

T

Bemerkung:



ATVh-Baz.: Kein aktiver Auftrag		ATVh-Nr.:	
TI NL	Ost		
PTI	Mecklenburg-Vorpommern		
ONB	Samtens	A&B	2
Bemerkung:		VsB	3835A
		Name	A637417
		Datum	05.01.2023
		Sticht	Lageplan
		Maßstab	1:986
		Blatt	1

Stellungnahme 3289-2022
B-Plan Nr 12 Gemeinde Samtens
Plan Teil 4



.....T.....

KABELSCHUTZANWEISUNG

Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom bei Arbeiten Anderer



Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

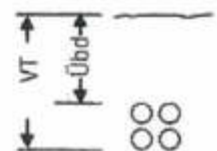
Telekommunikationslinien als Bestandteil des Telekommunikationsnetzes der Telekom Deutschland GmbH sind alle unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen, einschließlich ihrer zugehörigen Schalt- und Verzweigungseinrichtungen, Masten und Unterstützungen, Kabelschächte und Kabelkanalrohre, sowie weitere technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind (§ 3 Nr. 64 TKG).

Unterirdisch verlegte Telekommunikationslinien können bei Arbeiten, die in ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Telekommunikationsdienst der Telekom Deutschland GmbH erheblich gestört. Beschädigungen an Telekommunikationslinien sind nach Maßgabe der § 317 StGB strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, der Telekom Deutschland GmbH zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere Folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu verhüten.

1. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggerarbeiten, Grabenreinigungsarbeiten, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH beschädigt werden.

2. Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH werden nicht nur in oder an öffentlichen Wegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt. Die Telekommunikationslinien werden gewöhnlich auf einer Grabensohle (Verlegetiefe VT) von 60 cm (in Einzelfällen 40 cm) bis 100 cm ausgelegt; im Trenchingverfahren (s. Seite 5) eingebrachte Anlagen haben eine Überdeckung (Übd) von mindestens 6 cm.

Beim Trenching werden durch Säge- oder Frästechnik verschieden breite und tiefe Schlitz- bzw. Gräben direkt in Böden, Asphalt und Beton eingebracht, in welche Rohre mit Glasfaserkabeln eingelegt werden.



Eine abweichende Tiefenlage ist bei Telekommunikationslinien wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich. Kabel können in Röhren eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton, mit Mauersteinen o.ä. abgedeckt, durch Trassenwarnband aus Kunststoff, durch elektronische Markierer gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenwarnband aus Kunststoff schützen die Telekommunikationslinien jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Telekommunikationslinien aufmerksam machen (Warnschutz).

Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien¹ der Telekom Deutschland GmbH, kann Lebensgefahr für damit in Berührung kommende Personen bestehen.

Von unbeschädigten Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH mit isolierender Außenhülle gehen auf der Trasse keine Gefahren aus.

Von Erdern und erdfühlig verlegten Kabeln (Kabel mit metallischem Außenmantel) können insbesondere bei Gewitter Gefahren ausgehen. Gem. DIN VDE 0105 Teil 100, Abschnitt 6.1.2 Wetterbedingungen, sollen bei Gewitter die Arbeiten an diesen Anlagen eingestellt werden.

Glasfaserkabel sind auf der Kabelaußenhülle mit einem  gekennzeichnet. Hier kann es bei einem direkten Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Schädigung des Auges kommen. Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien gilt immer:

Alle Arbeiter müssen sich aus dem Gefahrenbereich der Kabelbeschädigung entfernen. Die Telekom Deutschland GmbH ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu benachrichtigen, damit der Schaden behoben werden kann.

3. Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziffer 1 bezeichneten Art ist deshalb entweder über das Internet unter der Adresse <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> oder bei der für das Leitungsnetz zuständigen Niederlassung (Telekontakt: 0800/3301000) festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können.

Teilweise sind Telekommunikationslinien metallfrei ausgeführt und mit elektronischen Markierern gekennzeichnet. Diese Markierer (Frequenzen der passiven Schwingkreise gemäß 3M-Industriestandard 101,4 kHz) sind im Lageplan mit  dargestellt und mit geeigneten marktüblichen Ortungsgeräten sicher zu lokalisieren.

4. Sind Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH vorhanden, so ist die Aufnahme der Arbeiten der zuständigen Niederlassung rechtzeitig vorher schriftlich, in eiligen Fällen telefonisch voraus, mitzuteilen, damit - wenn nötig, durch Beauftragte an Ort und Stelle - nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden können.

5. Jede unbeabsichtigte Freilegung bzw. Beschädigung von Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH ist der zuständigen Niederlassung unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden. Ist ein direkter Ansprechpartner nicht bekannt, so kann eine Schadensmeldung über die App „Trassen Defender“ (erhältlich im Google Playstore und Apple Store), <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> „Kabelschaden melden“ oder unter 0800/3301000 gemeldet werden. Bei Nachfragen des Sprachcomputers bitte immer „Kabelschaden“ angeben.)

Freigelegte Telekommunikationslinien sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH einzustellen.

6. Bei Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationslinien dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikationslinie in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben

¹ Betrieben werden u.a.:

- Telekomkabel (Kupferkabel und Glasfaserkabel)
- Telekomkabel mit Fernspeisestromkreisen
- Kabel (Energiekabel), die abgesetzte Technik mit Energie versorgen

sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Telekommunikationslinien nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind, um ein zu tiefes Eindringen zu verhindern und damit eine Beschädigung der Telekommunikationslinien sicher auszuschließen. Da mit Ausweichungen der Lage oder mit breiteren Kabelrohrverbänden gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der Telekommunikationslinie zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Telekommunikationslinien ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung der Telekommunikationslinie ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Telekommunikationslinie durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschnitte ermittelt werden.

7. In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflagers einzufüllen und fest zu stampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager des Kabels glatt und steinfrei ist. Sodann ist auf das Kabel eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier Erde aufzubringen und mit Stampfen fortzufahren, und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinfüllen nicht eignet, ist Sand einzubauen. Durch Feststampfen steinigen Bodens unmittelbar über dem Kabel kann dieses leicht beschädigt werden.

8. Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, um die Telekommunikationslinien herumgeführt sind, sind die Geräte so vorsichtig zu handhaben, dass die Telekommunikationslinien nicht beschädigt werden.

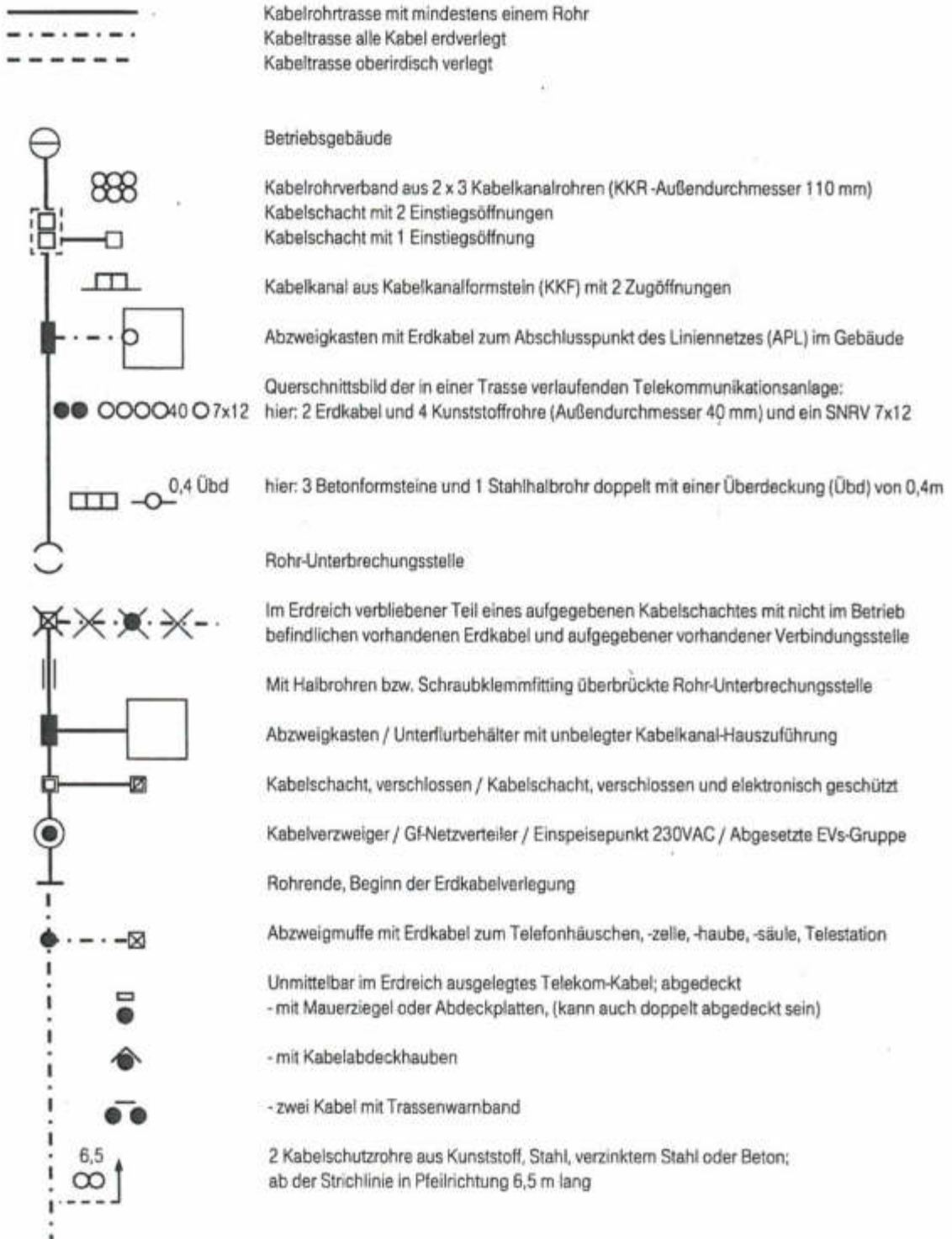
9. Jede Erdarbeiten ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Telekommunikationslinien zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.

10. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von der Person verursachten Schäden an Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Der Beauftragte der Telekom Deutschland GmbH hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.

ERLÄUTERUNGEN DER ZEICHEN UND ABKÜRZUNGEN IN DEN LAGE-PLÄNEN DER TELEKOM DEUTSCHLAND GMBH

Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Stand: 02.05.2022



	Kabelmarke (aus Kunststoff) oder Kabelmerkstein (aus Beton)
	Kabelmarke mit elektronischem Markierer
	elektronischer Markierer ohne Kabelmarke (unterirdisch verlegt)
	Kennzeichnung der Einmessachse durch eine Strichlinie, auf die alle Abstand-Maße zum Kabelverband (Kabel Nr. 4 bis 6) bezogen sind.
	Hinweis auf Gefährdung durch Fernspeisung, soweit der Grenzwert nach VDE 800, Teil 3 überschritten wird und Ortsspeisung mit 230 V(AC)/400V(DC)
	Schirmleiter über Erdkabel
	- Fremdes Starkstromkabel / fremdes Fernmeldekabel (+Text)
	- Rohrleitung für flüssige oder gasförmige Stoffe (Gas, Wasser, Erdöl, Fernheizung)
	Erder aus Kupferseil / verzinktem Stahldraht als Oberflächenerder
	Oberflächenerder mit abschließendem Tieferender (Erdungsstab)
	Korrosionsschutzeinrichtung / Potentialmess- oder -abgleichpunkt in EVz-Säule
	Erdkabelmesspunkt
	über StICKkabel angeschlossene Wannenmuffe mit ZWR in direkter Nähe an einer Muffe / BK-Verstärkergehäuse
	Muffe mit über StICKkabel angeschlossener Wannenmuffe mit ZWR in >2m Entfernung zu einer VS
	Mast, Beginn der Luftkabelverlegung
	Abschlusspunkt des Liniennetzes (APL) Kupfer
	Glasfaser-Abschlusspunkt (GF-AP)
	Kabel mit Verlegeflug eingepflügt
	Rohr mit Verlegeflug eingepflügt
	Rohr mit Spülbohrverfahren eingebracht
	Rohr mit Bodenverdrängung eingebracht
	Rohr/SNRV mit Nanotrenching eingebracht.
	Rohr/SNRV mit Mikrotrenching eingebracht.
	Rohr/SNRV mit Minitrenching eingebracht.
	Rohr/SNRV mit Makro-/ Löffeltrenching eingebracht.

Telekommunikationslinien werden als Einstrichdarstellung im Lageplan dargestellt. Der tatsächliche Umfang der Anlage ist der Querschnittsdarstellung zu entnehmen.

Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationslinien. Einmessungen an Kabelrohrverbänden beziehen sich auf die Mitte der Kabelschacht-Abdeckung. Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Telekommunikationslinien kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen, Rohrunterbrechungen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen!

Im Bereich der Kabeleinführungen von Multifunktionsgehäusen, Kabelverzweigern und sonstigen Verteileinrichtungen ist besondere Vorsicht geboten.

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationslinien vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN 18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne“ zu entnehmen.

Yvonne Falk

Von: info@ewe-netz.de
Gesendet: Montag, 2. Januar 2023 12:28
An: Yvonne Falk
Betreff: AW: frühzeitige Beteiligung - Bebauungsplan Nr. 12 "Photovoltaik-Freiflächenanlage Zirkow Hof" der Gemeinde Samtens, Stellungnahme EWE NETZ GmbH 2023-5004 ID[#1695324880#51554975#76c01aa#]

Guten Tag Frau Falk,

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.

Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagen Auskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>

Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig ausschließlich an unser Postfach info@ewe-netz.de und ändern zudem die Anschrift der EWE NETZ GmbH in Ihrem System: Cloppenburg Str. 302, 26133 Oldenburg. Sollte ein E-Mail Versand nicht möglich sein, nutzen Sie bitte nur diese postalische Anschrift!

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493155.

Freundliche Grüße

Ihr EWE NETZ-Team

Katja Mesch

EWE NETZ GmbH

Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg

<https://www.ewe-netz.de/kontakt>

Internet: www.ewe-netz.de

Handelsregister Amtsgericht Oldenburg, HRB 5236

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Urban Keussen

Geschäftsführung: Torsten Maus (Vorsitzender) Jörn Machheit

--- Ursprüngliche Nachricht ---

Von: Yvonne Falk <y.falk@amt-westruegen.de>

Empfangen: 22.12.2022, 14:55

An: "info@ewe-netz.de" <info@ewe-netz.de>

Betreff: frühzeitige Beteiligung - Bebauungsplan Nr. 12 "Photovoltaik- Freiflächenanlage Zirkow Hof" der Gemeinde Samtens

> Sehr geehrte Damen und Herren,

>

>

>

> beiliegend erhalten Sie das Anschreiben zur frühzeitigen Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Photovoltaik-Freiflächenanlage Zirkow Hof" der Gemeinde Samtens sowie den Vorentwurf.

>

> Ich möchte Sie bitten, zum oben genannten Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB bis zum 06.02.2023 eine schriftliche Stellungnahme abzugeben, wenn Ihre Belange durch die Planung betroffen sind.

>

>

>

> Für weitere Fragen hierzu stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

>

>

>

> Mit freundlichen Grüßen

>

>

>

>

> im Auftrag

> Yvonne Falk

>

Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern - Der Amtsleiter -



17489 Greifswald, Schuhhagen 3
Telefon 03834 514938-0 / Fax 03834 514938-7
E-Mail: poststelle@afrlvp.mv-regierung.de

Gemeinde Samtens
über Amt West-Rügen
Dorfplatz 2
18573 Samtens

Bearbeiter: Frau Wächtler
Telefon: 03834 – 51 49 39-21
E-Mail: katja.waechtler@afrlvp.mv-regierung.de
AZ: 100 / 506.1.73.079.1 / 3_164 / 91 (FNP)
100 / 506.1.73.079.2 / 3_232 / 22 (B-Plan)
Datum: 26.01.2022

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom
23.12.2023 (per Mail)

nachrichtlich:
-LK VP Rügen
-WM M-V, Abt. 5, Ref. 550

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Photovoltaikfreiflächenanlage Zirkow-Hof“ i.V.m. der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Samtens, Landkreis Vorpommern-Rügen (Posteingang AfRL VP: 03.01.2022; Entwurfsstand: 08/22)
hier: Landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Plananzeige

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den o.g. Vorhaben beabsichtigt die Gemeinde Samtens, für vier Plangeltungsbereiche nordöstlich der Ortslage die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen (PV-Anlage) mit einer Gesamtfläche von ca. 17,3 ha zu schaffen. Die Plangeltungsbereiche 1 und 4 liegen zwischen der Bundesstraße B 96n sowie der eingleisigen Bahntrasse Stralsund – Bergen. Die Plangeltungsbereiche 2 und 3 liegen östlich entlang der g. Bahntrasse. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Samtens stellt die Bereiche als Flächen für Landwirtschaft dar. Im Parallelverfahren soll der FNP angepasst und die Bereiche als Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf Basis Solarer Strahlungsenergie“ dargestellt werden.

Gemäß der Zielsetzung 4.5 (2) des Landesraumentwicklungsprogramms M-V (LEP, 2016) dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden. Gemäß den mir vorliegenden Daten liegen die Bodenwertzahlen unter 50 Punkten.

Entsprechend der Zielsetzung 5.3 (9) des LEP M-V dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 m beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden

Die o.g. Vorhaben für die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlagen sind, **innerhalb des 110 m - Streifens mit den Zielen der Raumordnung vereinbar, stehen jedoch außerhalb des 110 m - Streifens den Zielen der Raumordnung entgegen.**

In der Karte M 1:100.000 des Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP, 2010) liegen die Plangebiete in einem Tourismusentwicklungsraum sowie in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Die Teilgeltungsbereiche drei und vier liegen zudem teilweise in einem Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege. Entsprechend sind im weiteren

Planungsverlauf die Programmsätze 3.1.3 (1) RREP VP, 3.1.4 (1) und 5.1 (4) RREP VP zu berücksichtigen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Photovoltaikfreiflächenanlage Zirkow-Hof“ i.V.m. der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Samtens kann unter Beachtung der o.g. Hinweise in Einklang mit den Zielen der Raumordnung gebracht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Katja Wächter